

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

13. Sitzung (11.04.1825)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste unter Festsetzung der Tagesordnung auf künftigen Samstag anberaumt wurde.

Zur Beurkundung:

Der Präsident,  
Kern.

Der zweite Secretär,  
Mackermann.

~~~~~

XIII. Öffentl. Sitzung v. 11. April 1825.

Anwesend: die Regierungscommissäre: Herr Staatsrath Boeckh, Hr. Hof - Domänen - Kammer - Director Schippel, Hr. Ministerialrath Jolly.

Abwesend: die Abg. Hog und Kuenzle wegen Krankheit, der Abg. Andre in Urlaub.

—————  
Nachdem der Präsident eine Eingabe der Bierbrauer von Mannheim, um Verwandlung der Malzaccise in ein Kesselgeld

Beilage Nr. 1. (ungedruckt.)

bekannt gemacht hatte, welche an die Petitionsc Commission verwiesen wurde, eröffnete er eine Mittheilung der ersten Kammer, nach welcher diese dem Beschlusse der zweiten Kammer hinsichtlich der Rentenscheine beigetreten ist.

Beilage Nr. 2. (ungedruckt.)

Ehe zur Tagesordnung übergegangen wurde, bemerkt der Präsident folgendes:

Wir haben in dieser Woche wahrscheinlich vier öffentlichen Sitzungen, welche größtentheils zu wichtigen Dis-

cussionen Anlaß geben. In der nächsten Woche werden Ihnen die Arbeiten der Budgetcommission vorgelegt, und die Zahl der Sessionen wird daher noch größer werden. In dieser Voraussetzung ist es sehr begreiflich, daß es dem dermaligen Secretariat unmöglich werden müsse, mit den Protokollen im Laufenden zu bleiben, wenn nicht eine Aushilfe bewilligt wird; dasselbe hat daher das Verlangen gestellt, daß noch ein vierter Secretär zeitlich und als Gehülfe beigegeben werden möchte, und dieses billige Ansinnen wird sich um so weniger von der Hand weisen lassen, da bei den frühern Landtagen unter gleicher Voraussetzung immer auch eine Verstärkung des Secretariats unbedenklich bewilligt worden. Eine neue Wahl wird dadurch nicht nothwendig, sondern derjenige Abgeordnete, welcher bei der letzten Secretariatswahl nach den ernannten 3 Secretärs die meisten Stimmen hatte, nämlich der Abg. v. Merhart, welcher nur um eine einzige Stimme dem gewählten dritten Secretär nachstand, hätte als zeitlicher vierter Secretär einzutreten. Ich muß glauben, daß gegen diese Vorstellung einer absolut nothwendigen Secretariatsaushilfe nichts zu erinnern sey, und frage daher die Kammer: ob sie mit diesem Antrag einverstanden sey?

Nachdem diese Frage durch Erhebung von den Sitzen bejaht worden, wurde der Abg. von Merhardt zum vierten Secretär ernannt.

In Folge der Tagesordnung erstattete:

1) Der Abg. Dollmätich Bericht über den Gesetzesentwurf, betreffend die Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der ablösbaren Grundzinse und Gülten,

Beilage Nr. 3.

dessen schleuniger Druck beschlossen wurde.

2) Zachariä erstattete Bericht über den von der ersten Kammer der zweiten mitgetheilten Gesetzesentwurf, die authentische Interpretation des §. 10 des Gült- und Zinsablösungsgesetzes vom 5. October 1820 betreffend.

B e i l a g e Nr. 4.

Der Tagesordnung zufolge wird die Discussion über den Gesetzesentwurf, das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1825, 1826 und 1827 betreffend, eröffnet. Herr Regierungscommissär Staatsrath Boeckh betritt sodann die Rednerbühne und hält nachstehenden schriftlichen Vortrag.

Hochgeehrte Herrn!

Der Hr. Dep. Böcker hat in der Sitzung v. 29. März einen Bericht über das Budget der Amortisationscasse vorgelesen, der mit dem Antrag schließt:

den Gesetzesentwurf, wie er vorgelegt worden ist, anzunehmen.

Mehrere Mitglieder Ihrer verehrlichen Commission, in deren Namen er sprach, erklärten aber, gleich nach der Vorlesung, daß sie vieles, was in diesem Berichte gesagt, als Ansicht der Commission nicht anerkennen könnten.

Der Hr. Präsident bemerkte denselben, sich bei der Discussion näher darüber zu äußern: da man sehr wohl mit dem Schlusantrag eines Berichts einverstanden seyn kann, ohne alle darin vorkommenden Aeußerungen zu theilen, so erlaube ich mir an die verehrliche Commissionsglieder die Frage: ob der Antrag die Ansicht der Commission ist?

(Die Commission bejahte diese Frage einstimmig.)

Nach dieser Erklärung will ich über den Inhalt des Berichts sprechen.

Ich folge der Ordnung, welche derselbe zu Darstel-

lung seiner Ansichten und der Ansichten der Commission gewählt hat.

Der erste Abschnitt  
meine Herrn! warnt Sie vor dem irrigen Glauben, als werde die Rechnung der Amortisationscasse so einfach werden wie das Budget.

Der zweite Abschnitt  
zeigt Ihnen, was in der Rechnung vorkommen wird, im Budget aber, als auf das Hauptresultat nicht einwirkend, wegfällt.

Sie antworten:

Wir erwarten eine solche Einfachheit und Kürze der Rechnung nicht. Mir genügt die einfache Bemerkung, daß ich eine solche nirgends versprochen, also zu dieser Aeußerung keine Veranlassung gegeben habe.

Im dritten Abschnitt  
erwähnt der Herr Berichtserstatter, daß in dem vorliegenden Budget die Rubriken:

Erlös aus verkauft werdenden Domainen,  
Lebensallodificationen,  
Zinsablösungen.

Zuschuß aus den Kreisassen, die doch in dem Statut der Amortisationscasse stehen, fehlen. Große Betrachtung, meint er, verdiene diese Auslassung.

In dem vierten Abschnitt  
beruhigt er Sie zwar wegen der letzten Rubrik mit vielem Recht, und erwähnt der ebenfalls im Statut stehenden Vermögenssteuer gar nicht; wegen der Einnahmen aus dem Grundstockvermögen legt er aber eine feierliche Verwahrung ein, wenn die Regierung bei dieser Auslassung die Absicht haben sollte, ihre Befugnisse über die durch das Gesetz gezogenen Grenzen hinaus auszudehnen,

und die der Kammer zustehenden Rechte der Zustimmung und Bewilligung zu schmälern.

Ich erlaube mir, Ihnen den hierher bezüglichen Art. 5 des Statuts der Amortisationscasse und den §. 58 der Verfassungsurkunde vorzulesen.

(Dieser Artikel wurde vorgelesen.)

Wie, meine Herrn, kann hier von Ueberschreitung gesetzlicher Grenzen, von Schmälerung des verfassungsmäßigen Zustimmungsrechts der Stände, die Rede seyn, wenn die Regierung das eingehende Grundstockvermögen zur leichtern Uebersicht besonders verrechnen läßt, und den Erlös verfassungsmäßig bei der Amortisationscasse verzinslich anlegt, so weit er nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird. Glaubt vielleicht der Herr Berichterstatter, die Regierung habe die Zustimmung der Stände nöthig, um die ausstehenden oder von Veräußerungen, welche sie ohne ständischen Consens machen darf, künftig fällig werdenden Kauffchillinge, an die Amortisationscasse abliefern zu lassen? — oder scheint ihm die Einwilligung der Stände zu neuen Erwerbungen nöthig? — oder hält er das Zustimmungsrecht derselben dadurch gekränkt, daß wir nicht jetzt schon berechnen, wie viel vielleicht an Kauffchillingen zc. in den nächsten 3 Jahren eingehen? Wie viel für neue Erwerbungen ausgegeben werden soll?

Ich wünsche, daß es dem Herrn Berichterstatter gefällig seyn möge, sich näher zu erklären, wozu er eigentlich die Zustimmung der Stände nöthig erachtet.

#### Der fünfte Abschnitt

bringt das Budget für 1824 zur Sprache, mit dem Antrag, diesen Punkt für jetzt und die Zukunft mit der geeigneten Verwahrung und in der Voraussetzung zu übergehen, daß bei Prüfung der Rechnung für das Jahr

1824 die gesetzliche Verwaltung der Amortisationseasse nachgewiesen werde.

Diese Voraussetzung Ihrer Commission wird sich vollkommen bestätigen. Sie konnte schon aus dem ihr pro 1824 vorgelegten Budget diese Ueberzeugung schöpfen.

Sollten Sie auch dem Antrag Ihrer verehrlichen Commission nicht ungetheilt beipflichten, so werden Sie doch geneigt seyn, dem Wunsch der Regierung zu entsprechen, der dahin geht, sich gegenwärtig auf die Discussion des Ihnen vorgelegten Gesetzentwurfs auf das Budget für die Jahre 1825, 1826 und 1827 zu beschränken.

Die Regierung, meine Herrn, theilt die in dem  
sechsten Abschnitt

ausgesprochene Ansicht, daß der gegenwärtige und schon seit einigen Jahren befolgte Plan, wornach der Tilgungsfond in 10 % der Zinsen der Schuld vom Jahr 1820 bestehen, und jedes Jahr um die Zinsen des Tilgungsfonds des vorigen Jahrs wachsen, nachdem jede neue Schuld auf gleiche Weise fundirt werden soll, nicht für alle Zukunft gelte, daß in bessern Zeiten noch mehr für die Schuldentilgung gethan werden soll, vollkommen. In welchem Maaße — dieß kann nur periodisch nach dem ökonomischen Zustand der Steuerversichtigen bestimmt werden. Die Feststellung eines Tilgungsplans für sehr lange Zeiten ist immer ein mißliches Versprechen, und zugleich ein unnöthiges. Mißlich, weil keine Regierung mächtig genug ist, die Verhältnisse, von welchen die Einhaltung eines solchen Planes abhängt, herbeizuführen, die entgegenstehenden schlechthin abzuhalten; unnüß, weil der Kredit nicht auf der langsamen oder schnellen Tilgung der Staatsschuld beruht, sondern auf dem Glauben, daß der Staat zu jeder Zeit seine eingegangene Verbindlichkeit gegen die Gläubiger zu erfüllen, den Willen und die Kraft habe.

Im siebenten Abschnitt

stellt Ihnen Ihre Commission anheim, die vorgeschlagene Dotation der Amortisationscasse um 4,766 fl. 40 fr. zu erhöhen; um den Betrag einer Pension, in deren Bezug sie gegenwärtig noch ist.

Der Regierung scheint es nicht zweckmäßig.

In frühern Zeiten hat die Amortisationscasse diese Pension dadurch erworben, daß sie einem Pensionär eine Capitalsumme dafür gab.

Sie ist längst für Capital und Zinsen befriedigt.

Wie dieser Pensionär, der in einem sehr hohen Alter steht, stirbt, fällt diese Pension der Staatscasse heim.

Es handelt sich hier um die Frage: ist es nöthig, die Dotation der Amortisationscasse um 4,766 fl. 40 fr. zu erhöhen? —

Ich weiß dafür keinen Grund, wohl aber dürfte dagegen sprechen, daß wir die Amortisationscasse für neue Lasten noch zu dotiren haben, wegen den Bezirkschulden und alten Abgaben.

Der Regierung kann es übrigens ziemlich gleichgültig seyn, was Sie darüber beschließen. Nur müßte ich wünschen, die Erhöhung in runder Summe auf 5,000 fl. zu bestimmen, denn es dürfte immer sonderbar scheinen, den Tilgungsfond gerade um 4,766 fl. 40 fr. zu erhöhen. In jedem Fall dürfte es gut seyn, die Erhöhung der Dotation erst auszusprechen, wenn sich von Deckung der neuen Ueberweisungen, wegen den Bezirkschulden und alten Abgaben handelt.

Wenn der Herr Berichtserstatter

im achten Abschnitt

von einer Dotationserhöhung spricht, die Frage: mit welcher Summe soll die Amortisationscasse dotirt werden? mit der Frage: Was tragen die Salinen? in Ver-



bindung setzt; so scheint er den ganzen Plan, der dem Budget zum Grunde liegt, aus dem Gesicht verloren zu haben.

Die Amortisationscasse soll und muß eine bestimmte Dotation erhalten. Die Größe dieser Summe ist durch die Lage der Finanzen überhaupt bedingt. Für diese Summe erhält sie Assignationen auf die paratesten Staatsrevenuen, und unter diese gehört der Ertrag von den Salinen.

Der wirkliche Ertrag derselben, und die Dotation der Amortisationscasse, sind zwei von einander ganz unabhängige Dinge.

#### Der neunte Abschnitt

des Commissionsberichts handelt von den Activen und Passiven, welche zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes auf die Amortisationscasse in dem Lauf der nächsten drei Jahre übergeben möchten. Die Amortisationscasse hat nach den bestehenden Gesetzen die Passiven, welche von der Periode vor dem 1. Juni 1820 herrühren, nach Abzug der Activen von der nämlichen Periode, zu übernehmen.

Alle Posten, die bis jetzt bekannt sind, und in der nächsten Budgetperiode auf die Zinszahlung und den Betrag des Tilgungsfonds influiren können, wurden gesammelt, auf 309,427 fl. 14 fr. berechnet, statt dieser Summe aber, wegen möglichen Nachträgen, zu größerer Sicherheit für die Amortisationscasse, 350,000 fl. angenommen, für diesen Betrag sind unter der Dotation die Zinsen und der Tilgungsfond mit  $\frac{1}{40}$  des Zinsbetrags in Ansatz gebracht.

Wir können die Ansprüche aus frühern Zeiten nicht verhindern, wir müssen bezahlen, was wir schuldig sind. Je mehr wir uns aber bemühen, alle alte Streitigkeiten

mit Privatpersonen und andern Staaten zu erledigen, je früher werden wir das Ziel, unsere Finanzen auf eine dauernde Weise zu ordnen, erreichen.

Ob die Amortisationseasse im laufenden Jahre 400,000 fl. aufzunehmen hat oder nicht, ist eine ganz gleichgültige Sache. Es handelt sich hier von keiner neuen Schuld, sondern nur von der Ueberweisung einzelner Passiven, die schon vor dem 1. Juni 1820 bestanden, wozu die Regierung schon ermächtigt ist.

Der Herr Berichtserstatter hält

den zehnten Abschnitt

seines Berichts für den wichtigsten. Ich glaube deswegen Ihre Aufmerksamkeit für eine ausführliche Beantwortung des Wesentlichen in Anspruch nehmen zu dürfen. Er erzählt, was der ständische Ausschuss und die Budgetcommission dieser Kammer in den Jahren 1821, 1822 und 1823 über die Anlehen der Amortisationseasse gesagt, was die Regierungscommission geantwortet, und das Finanzministerium in den neuesten Zeiten gethan hat; — dann sucht Er Ihnen eine doppelte Besorgniß einzulösen: die Besorgniß, es möchte das Verfahren des Finanzministeriums dem Staatscredit nachtheilig werden, und Sie, meine Herren! um das hochwichtige Recht, zu Anlehen zu consentiren, bringen; endlich sucht er aber den erhobenen Streit, und zwar auf eine sehr erfreuliche Weise, beizulegen, indem er Ihnen vorschlägt, nicht nur das, was die Regierung gethan hat, gut zu heißen, sondern auch sie zu ermächtigen, auf der betretenen Bahn fortzugehen.

Meine Aufgabe ist:

Die Thatsachen zu berichtigen, die der Herr Berichtserstatter irrig, oder unvollständig vorgetragen hat;

dann

zu beweisen, daß die von ihm aufgeregten Besorgnisse ungegründet sind; daß die Maßregeln der Regierung den Staatscredit nicht gefährden, daß das Zustimmungsvrecht der Stände zu Anlehen überall nicht bedroht ist, daß die Regierung der angetragenen Ermächtigung nicht bedarf.

Was nun den ersten Theil meiner Aufgabe betrifft, so setze ich voraus, daß Sie, meine Herren! die Verhandlungen, welche der Herr Berichterstatter angeführt hat, nachgelesen haben.

Die Regierung war mit dem ständischen Ausschuss, und mit der Budgetscommission der vorigen Kammer darüber, daß es nicht gut sey, sehr große Summen gegen 1/2-jährige Aufkündigung schuldig zu seyn, vollkommen gleicher Meinung, und hat diese bis jetzt nicht geändert.

Der ständische Ausschuss beabsichtigte, alle Anlehen gegen vierteljährige Aufkündigung durch ein Anlehen zu ersetzen, das in bestimmten Zielern rückzahlbar seyn sollte. —

Ich sprach als Regierungscommissär gegen ein solches Anlehen. Die Regierung hielt es nicht für rätzlich, viele inländische Capitalisten, deren Verhältnisse es nicht erlauben, sich der Aufkündigungsbefugniß auf lange Zeit zu begeben, von der Anlage ihrer Gelder bei der Amortisationscasse abzuhalten, sie zu vertreiben.

Ich sagte:

„Bei gleicher Kraft zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit, und bei gleichem Vertrauen in die Moralität der Regierung, wird derjenige Staat das wohlfeilste Geld erhalten, welcher den Wünschen der Geldbesitzer, in Beziehung auf die den Zinsfuß nicht alterirenden Nebenbedingungen, am meisten entgegenkommt.“

Diese sind aber verschieden. Dieser Ansicht ist die Regierung noch.

Der Herr Berichtserstatter hat Ihnen aber Thatsachen erzählt, die, wenn sie richtig wären, die Handlungen der Regierung mit ihren frühern Aeußerungen in Widerspruch setzten. Sie sind aber nicht richtig.

Er sagt: »die Regierung habe die Besitzer der Obligationen mit ¼jähriger Aufkündigungsfrist zur Erklärung aufgefordert: ob sie Obligationen, die von ihrer Seite 10 Jahre lang unaufkündbar seyen, annehmen wollten, oder die baare Rückzahlung verlangten?

Diese Alternative war den Creditoren nicht gesetzt; es war mit der Aufforderung zur Erklärung, ob sie solche Obligationen annehmen wollten, keine Aufkündigung verbunden. Ich kann Sie davon nicht besser überzeugen, als indem ich Ihnen die officiellen Actenstücke vorlese.

(leg. das Circulare und der besondere Erlaß der Amortisationscasse.)

Vielleicht hätten Sie mir diese Widerlegung der irrigen Angabe des Hrn. Berichtserstatters erlassen, da er sich selbst widerlegt hat, indem er sagt: man habe sich in dieser Periode (nämlich der des Umtausches) stets geneigt gezeigt, Gelder gegen ¼jährige Aufkündigung anzunehmen; denn wer, meine Herren! wird uns die Inconsequenz zutrauen, daß wir heute den A. nöthigen, sein Geld zurückzunehmen, das wir von dem B. im nämlichen Momente unter ganz gleichen Bedingungen anzunehmen bereit sind? — Wer hat von einem solchen Benehmen der Amortisationscasse, die alle Creditoren mit höchster Unpartheilichkeit behandelt, je gehört?

Der Herr Berichtserstatter sagt ferner: So viel sey bekannt, daß der Umtausch nicht nach Wunsch von Statten

gehen wollte, daß mehrere Gläubiger ihre Gelder baar zurücknahmen, daß mit Mühe blos für circa 2,500,000 fl. solcher Obligationen untergebracht sind.

Auch dieser Versuch, die Maßnahme der Regierung in ein schiefes Licht zu setzen, ist ein mißlungener. Ich will Ihnen über den Anfang und Fortgang der Operation officiële Mittheilung machen. Die Publicität ist das beste Schutzmittel gegen solche Angriffe, die dem Credit der Amortisationscasse schaden könnten.

Die Amortisationscasse forderte nur die Creditoren, deren Gelder nicht ohnedies als feststehend anzusehen sind, zu der bekannten Erklärung auf.

Die Summe dieser Capitalien  
betrug . . . . . 3,938,398 fl. 21¼ fr.

Die Gläubiger dieser Summe erklärten sich folgendermaßen:

Die Mehrzahl nahm die Ihnen anerbötenen neuen Cassenobligationen im Betrag von . . . . . 2,298,000 fl. — an.

Die Minderzahl wünschte ihre bisherigen mit ¼jähriger Aufkündigung zu behalten mit . . . . . 1,425,542 fl. — aufgekündigt wurden bei dieser Gelegenheit . . . . . 214,856 fl. 21¼ fr.

Thut . . . . . 3,938,398 fl. 21¼ fr.

Wer, meine Herren! wird behaupten, daß diese Operation nicht gelungen sey, eine Operation, wodurch die Amortisationscasse beinahe ⅔ aller ihrer aufkündbaren Capitalien in solche verwandelte, welche erst nach 10 Jahren ihre alte Natur für die Gläubiger wieder erhalten, von Seiten der Amortisa-

tionscasse aber alle Halbjahr zurück bezahlt werden können.

Ich behaupte, sie ist bei der Ungleichheit der Bedingungen sehr gelungen. Wenn schon von vielen Personen die Frage aufgeworfen wurde, wie man das Gelingen derselben habe erwarten können? so will ich Ihnen auch darüber Aufklärung geben.

Diese Papiere gewähren dadurch, daß sie mit Coupons versehen sind, welche von allen Cassen eingelöst werden, mehr Bequemlichkeit, als die, gegen welche sie umgetauscht wurden. Das Capital selbst kann leicht und ohne Formalitäten transferirt werden, also in Verkehr treten, zugleich aber läßt sich diesen Obligationen jeden Augenblick die Eigenschaft von Obligationen auf Namen geben, durch Inscription derselben, und damit all die besondere Sicherheit gegen Verlust und unbefugte Disposition, welche Schuldbriefe auf Namen gewähren.

Viele Creditoren wünschen ihr Geld recht lange bei der Amortisationscasse stehen lassen zu können. Sie erhielten durch die Annahme dieser Obligationen dafür eine doppelte Bürgschaft, wohl einsehend, daß, wenn die Amortisationscasse in die Lage kommt, Rückzahlungen zu machen, die Reihe diese Obligationen zuletzt trifft, und daß partielle Rückzahlungen nach dem Inhalt der Obligationen durchs Loos bestimmt werden müssen,

Wenn übrigens bei dieser Gelegenheit 214,856 fl. 21¼ fr. aufgekündet worden sind, so hat dieses überall nichts zu sagen. Diese Aufkündigung rührt von Personen her, die wohl ohnedies ihre Gelder zurückgezogen haben würden.

Unter dieser Summe sind 100,000 fl. begriffen, die ein inländisches Handelshaus zurücknahm. Der Gelder der Handelsleute und Speculanten ist man nie sicher,

wenn sie auf  $\frac{1}{4}$ tel jähriger Aufkündigung stehen, die Amortisationskasse wird es nach Möglichkeit vermeiden, solche anzunehmen.

Uebrigens hat sie sich keine besondere Mühe gegeben, diese neuen Obligationen durch Umtausch unterzubringen, was auch nicht nöthig war.

Den besten Beweis liefert das Factum, daß seit der Zeit des beendigten Umtausches für 250,000 fl. solcher Obligationen gegen baare Einlage des Kapitals von der Amortisationskasse begehrt, und ausgefertigt worden sind.

Dies mag für Sie, und für das Publicum genügen, um die Bemerkungen des Herrn Berichtserstatters zu würdigen.

Ich gehe zum zweiten Theil meiner Aufgabe über; zum Beweis, daß die von dem Herrn Berichtserstatter aufgeregte Besorgniß, es könne das Verfahren des Finanzministeriums dem Staatscredit nachtheilig werden, das ständische Zustimmungrecht zu Anlehen illusorisch machen, dasselbe gänzlich vernichten.

„Das Finanzministerium,“ sagt er, „macht Obligationen au porteur, ohne uns zu fragen, — wer bezeichnet Ihnen die Grenzen der Menge, in welcher diese Papiere in Cours gesetzt werden? das Großherzogliche Finanzministerium allein! Und wer begibt solche? Ebenfalls allein das Großherz. Finanzministerium! Welchen Zweck und Nutzen hat alsdann der §. 57. unserer Verfassung?“

Die Amortisationskasse hat unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums seit dem Bestehen der Constitution, wie früher, Obligationen auf Namen ausgefertigt, so oft und so viel zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten nothwendig war.

Ich wiederhole hier alle Fragen, die der Herr Berichtserstatter an Sie gerichtet. Ich füge die weitere bei: wodurch unterscheidet sich eine Obligation auf Namen, von einer auf Inhaber? Doch nur dadurch, daß sich die Amortisationskasse in der erstern verpflichtet, das Capital einer genannten, in der letztern einer ungenannten Person zu verzinsen und zurückzuzahlen. — Wenn es gefährlich ist, daß sich die Amortisationskasse gegen ungenannte Personen verpflichtet, ohne vorherige Autorisation der Stände, so ist es nicht minder gefährlich, wenn sie dieses gegen genannte Personen thun darf.

Es ist aber weder das eine noch das andere gefährlich.

Die Regierung kann, ohne ständischen Consens, Kapitalien aufnehmen, so viel nöthig, so lange dadurch keine Vermehrung der Staatsschuld entsteht. Daß dieses nicht geschehe, weder durch Obligationen auf Namen, noch durch Obligationen auf Inhaber; dafür sind die obersten Staatsbeamten, die der Amortisationskasse unmittelbar zu befehlen, und die Aufsicht, daß sie gesetzmäßig verwaltet werde, zu führen haben, verantwortlich. — Daß diese Verantwortlichkeit kein Schattenbild sey, dafür steht den Ständen die Rechnung der Amortisationskasse auf jedem Landtag offen, die Regierung hat diese Bürgschaft noch verstärkt, indem sie Ihnen vorgeschlagen, die Rechnung jedes Jahrs durch den ständischen Ausschuß, wenige Monate nach Umlauf des Rechnungsschlusses prüfen zu lassen. Meine Herren, ist es erlaubt, solche Bedenklichkeiten zu erregen, wie die, von dem Herrn Berichtserstatter vortragenen? Hat die Regierung zu solchen je Veranlassung gegeben? Keineswegs, wird er mir erwidern,



nur von Möglichkeiten habe ich gesprochen. Wenn von Möglichkeiten die Rede ist, dann gebe ich gerne zu, es ist möglich, daß alle obersten Staatsbeamten gefeh- und pflichtwidrig handeln, und Sie, meine Herren, werden mir eben so gerne zugeben: es ist auch möglich, daß der ständische Ausschuß die Augen zudrückt, und daß die Stände selbst sie schließen.

Es gibt überall keine sichernde Staatsverfassung mehr, wenn wir nicht voraussetzen, daß die Menschen überhaupt das Rechte wollen, daß man nur die Verirrungen der Einzelnen zu verhindern habe.

Der Herr Berichterstatter geht noch weiter, er sieht das Zustimmungrecht der Stände zu Anlehen seinem Grabe zueilen, wenn die Amortisationskasse Obligationen au porteur machen darf.

Er sagt:

„Keine angenehme Zukunft verspricht ein Blick in die Tiefe, in welcher nach solchen Vorgängen das Zustimmungrecht der Kammer bei Anlehen nach und nach unterzugehen droht, völlig illusorisch würde für die Folge dieses hochwichtige Recht, besonders wenn man bedenkt, daß nach und nach alle Anlehen bei der Amortisationskasse heimzahlbar werden, daß somit im Verlauf von 10 — 15 Jahren alle Spuren von jenen Anlehen getilgt sind, die mit Zustimmung der Kammer gemacht wurden, indem alsdann die Schuld nach Abzug des jährlichen Tilgungsfonds zwar noch, aber nur in jenen, von der Amortisationskasse ausgestellten, Papieren existirt.“

Sehen wir, meine Herren, mit furchtlosem Blick in die angebliche Tiefe, schnell wird sich finden, daß sie nur eine dunkle Stelle ist, die sich leicht erhellen läßt.

Jede Vermehrung der öffentlichen Schuld erfordert die Zustimmung der Stände. Es ist wohl noch Niemand eingefallen, dem §. 57. unserer Verfassung eine andere Deutung zu geben. Niemand ist es wohl eingefallen, daß, nachdem die Vermehrung der Schuld einmal consentirt worden ist, jedes neue Anlehen, wodurch irgend eine Rate dieser Schuld abgetragen wird, des abermaligen Consenses der Stände bedürfe. Aber der Herr Berichtserstatter glaubt es, wenn er beklagt, daß in 10 — 15 Jahren durch die allmähliche Substitution der, von der Amortisationskasse ausgestellten Papiere, die Spuren jener Anlehen verschwinden, die mit Zustimmung der Stände gemacht worden sind.

Die Theorie, daß jede Umwandlung einer Schuld des Consenses der Stände bedürfe, ist so rein fundamentlos, daß sich im Grunde nicht viel im Allgemeinen dagegen sagen läßt. Vor nicht einem halben Jahre sind mit ständischem Consens 700,000 fl. aufgenommen worden, mit jährlicher Aufkündigungsfrist.

Jedes halbe Jahr können wir in den Fall kommen, einen Theil dieser Schuld zurückzahlen, und das Geld von andern Personen wieder aufnehmen zu müssen. In 10 — 15 Jahren mag auch die Vorhersagung des Herrn Berichtserstatters in Erfüllung gehen, daß alle Obligationen, welche für die consentirte Summe von 700,000 fl. ausgestellt wurden, cassirt bei den Rechnungen der Amortisationskasse liegen, und andere an ihre Stelle getreten sind, welche keines Consenses bedürften.

Können Sie darin etwas Beflagenswerthes finden? — Ich nicht! — Meine Herren! Der Herr Berichtserstatter hat Ihnen die Ehre, zu Anlehen zu consentiren, recht oft zugedacht, ich wünsche dagegen, daß sie Ihnen in vielen Jahren nicht wieder zu Theil werden

möchte; aber eines Hauptpunktes habe ich noch nicht erwähnt, des Widerspruchs, in dem die Ausstellung von Obligationen au porteur mit einer Aeußerung stehen soll, die sich von mir in den Acten der Kammer vom Jahr 1822 aufgezeichnet findet.

Um mich recht tief zu verwickeln, hat sich der Herr Berichtserstatter erlaubt, die Anlebensweise, die der ständische Ausschuss vorschlug, mit der wirklich ausgeführten für eine und dieselbe zu erklären.

Er sagt:

„In eben denselben Commissionsberichten ist deshalb umfassend hervorgehoben, daß der beste Schutz gegen diese Blöße darin bestünde, wenn im Betrag jener Summe Obligationen au porteur mit bestimmter Rückzahlungszeit, und allein von der Regierung früher aufkündbar, creirt würden.“

Ich bitte den Herrn Deputirten, mir auch nur die Spur eines Vorschlags zu zeigen, die dem Plan ähnlich wäre, den die Regierung ausgeführt hat. Der ständische Ausschuss hat in seinem Bericht vom 16. November 1821 nichts vorgeschlagen, als Obligationen au porteur mit bestimmter Rückzahlungsfrist.

Eben so wenig hat die Budgetscommission eines andern Planes erwähnt.

Wesentlich verschieden hiervon ist der ausgeführte Plan, und zwar in zwei Punkten. Es ist kein fester Rückzahlungstermin bestimmt. Nach 10 Jahren haben wir wieder aufkündbare Obligationen, wie jetzt, und im Lauf dieser 10 Jahre steht es der Regierung zu jeder Zeit frei, aufzukündigen.

Von dieser Weise, ein Anlehen zu machen, steht nichts in den Verhandlungen der Stände. Ihre Commissionen haben uns diesen Weg nicht gezeigt.

Bei diesem Plan ist das Gesetz vom 5. Oct. 1820 gewahrt, was bei dem Vorschlage des ständischen Ausschusses überall nicht der Fall gewesen wäre. Durch ein Anlehen, welches jedes halbe Jahr aufgekündigt werden kann, ist es nicht möglich, daß der Staat bei verändertem Zinsfuß in eine nachtheilige Lage kommen kann, wie bei einem Anlehen, wie es der ständische Ausschuss vorgeschlagen, wo man bis zur Frist des Abtrags den einmal convenirten Zinsfuß beibehalten muß. Zu einem solchen Anlehen ist die Amortisationskasse im Jahr 1821 eben so wenig befugt gewesen, als jetzt.

Von einem solchen Anlehen aber habe ich gesprochen, und unter den Förmlichkeiten wohl nichts verstanden und verstehen können, als die Einwilligung der Stände wegen den Beschränkungen, die das Gesetz vom 5. Oct. 1820 rücksichtlich der Aufkündigungszeit enthält.

Daß ich nicht in der unwesentlichen Bestimmung, ob die Obligationen auf Inhaber oder auf Namen lauten, den Stein des Anstoßes gesunden, geht aus dem weiter Gesagten hervor, das vorzüglich den Punkt der Aufkündbarkeit oder Unaufkündbarkeit berührt. Gerne würde ich mich übrigens selbst eines Irrthums beschuldigen, wenn ich mich nur entfernt erinnerte, damals in etwas für die Verbindlichkeit der Amortisationskasse so rein Unwesentlichem, wie dem Unterschied zwischen einer Obligation auf Inhaber oder auf Namen, die Veranlassung zu jener Aeußerung gehabt zu haben.

Erfreulich ist es, daß der Herr Berichterstatter am Schluß dieses wichtigen Abschnitts seines Vortrags den Antrag stellt, die Regierung zu dem, was sie bereits gethan hat, so wie zur Fortsetzung ihrer Operation zu

ermächtigen; erfreulich, weil er dadurch wenigstens die Zweckmäßigkeit ihres Verfahrens anerkannt hat.

Ich ehre seine constitutionellen Gesinnungen, seinen Wunsch, daß alle unsere Anlehen diesen Charakter haben mögen. Sie haben ihn auch.

Die Ermächtigung zur Ausfertigung der in Frage stehenden Obligationen ist denselben mit folgenden Worten einverleibt:

»Cassensobligation über 500 fl. im 24 fl. Fuß, welche die Amortisationscasse, ermächtigt durch §. 57. der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 und Art. 4. des Gesetzes vom 5. October 1820 zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten aufgenommen und empfangen hat, unter nachstehenden Bedingungen.«

Eine bessere Ermächtigung ist nicht möglich, eine andere anzunehmen, nicht räthlich.

Was schon die Gesetze im Allgemeinen legitimiren, dazu kann keine specielle Bewilligung ertheilt, und keine angenommen werden, ohne der Kraft und dem Ansehen der Gesetze selbst zu nahe zu treten.

Erlauben Sie mir nun, meine Herren! noch eine kleine Nachlese. Ich habe verschiedene Bemerkungen des Berichtserstatters in meinem Vortrage nicht erwähnt, weil sie mir für die Erörterung der Hauptfrage nicht wesentlich schienen. Pag. 10. hat derselbe eine Berechnung gegeben, nach der die aufkündbaren Capitalien bis zum Schlusse des Statsjahres 1825 die Summe von 6,261,400 fl. betragen sollen, worunter jedoch eine Summe von ungefähr 2,500,000 fl. Obligationen au porteur begriffen sey. Der Berichtserstatter hat diese Notizen aus den Vorlagen geschöpft, die die Regierung gemacht hat. Die Amortisationscasse unterschied bei ihrer Berechnung die Obligationen, welche feste Rückzahlungsstermine ha-

ben, von denjenigen, welche keine haben. Die Summe von 6,261,000 fl. umfaßt die letztern vollständig. Wenn man von dieser Summe die 2,500,000 fl. abzieht, die von den Creditoren erst nach 10 Jahren aufgekündigt werden können, so bleibt eine Summe von 3,761,000 fl., davon gehen aber wieder ab die darunter begriffenen Cautionscapitalien mit ungefähr 100,000 fl., die immer auf gleichem Betrage stehen bleiben, weil sie nicht aufgekündigt, sondern nur zurückgefordert werden können, wenn eine Dienstveränderung vorgeht, wo die gleiche Caution von einer andern Person gestellt wird. Dann werden daran abgehen ungefähr 300,000 fl., die vom Grundstockvermögen eingehen dürften; ferner 550,000 fl., die zwar nicht schlechtthin unaufkündbar, aber wegen besondern Verhältnissen als feststehend anzusehen sind, endlich weitere 100,000 fl., um welche die Summe der nach 10 Jahren aufkündbaren Obligationen, den von dem Berichterstatter bemerkten Betrag übersteigt; denn sie belaufen sich gegenwärtig auf 2,600,000 fl.

Diese Posten geben eine Summe von 1,050,000 fl.

Auch kommt zu erwägen, daß unter der Summe der aufkündbaren Obligationen die 700,000 fl. begriffen, die wir erst vor einem halben Jahr aufgenommen haben.

Wenn von dem alsdann bleibenden Rest von 2,011,000 fl., die neuen Anlehen, welche im Laufe dieses Jahres über den Betrag des Tilgungsfonds zur Zurückzahlung anderer gemacht werden müssen, abgezogen werden, so kämen die 1,400,000 fl. wieder heraus, welche die aufkündbaren Obligationen früher auch betragen haben. Wie viel wir am Ende des Jahres 1825 wirklich in aufkündbaren Obligationen haben werden, läßt sich gegenwärtig noch nicht bestimmen, weil wir noch nicht wissen, ob uns viel Personen Geld antragen werden gegen Obliga-

tionen, die 10 Jahre lang nicht aufkündbar sind, oder gegen solche, die alle Vierteljahr aufgekündet werden können.

Pag. 10. spricht der Berichterstatter von einem heftigen Widerstand, den ich in verschiedenen Perioden der vorgeschlagenen Creirung von Obligationen au porteur entgegengesetzt haben soll.

Es wird genug seyn, zu bemerken, daß diese Sache nur einmal in der Kammer verhandelt wurde, und daß ich darüber, außer der in meinem Vortrag erwähnten Erklärung, kein Wort gesprochen. So verhält es sich mit dem erwähnten heftigen Widerstand.

Pag. 11. sagt der Deputirte, das Finanzministerium habe eine oberflächliche Ankündigung in Nr. 60. der Anzeigeblätter erlassen. Nicht nur in den Anzeigeblättern, sondern in dem Regierungsblatt von 1824 steht dieses Finanzministerialrescript.

Dem Berichterstatter beliebt es, der Oberflächlichkeit zu zeihen, ich möchte wissen, was er darunter verstehe.

Oberflächlichkeit ist dem Eindringen in das Wesen der Sache entgegengesetzt.

Ich glaube, das Finanzministerium hat den Zweck, den es bei dieser Bekanntmachung hatte, vollkommen erreicht, ich glaube, es hat nicht oberflächlich gesprochen, indem es sich der Kürze bediente, mit der sich vielleicht die Oberflächlichkeit weniger verträgt als mit der Weitläufigkeit. Es handelte sich hier blos von einer Bekanntmachung, daß die Zinsen von allen Obligationen au porteur bei allen Cassen erhoben werden können.

Der Berichterstatter bemerkt ferner Seite 12:

„Woher diese Erscheinung, warum ließen sich jene Capitalisten nicht Obligationen au porteur dafür geben?“

Hier fragt sich erstens, ist diese Erscheinung eine wirkliche Erscheinung, ist sie Thatsache?

Ich habe darüber die Beamten der Amortisationscasse vernommen, und von diesen die Erläuterung erhalten, daß diese Erscheinung sich nicht gezeigt habe; daß von der angegebenen Summe der größte Theil gegen 10jährige Cassenobligationen angelegt worden sey. Was also der Berichterstatter in dieser Beziehung sagte, ist nicht ganz richtig. Wenn es aber auch der Fall gewesen wäre, so fragt sich zweitens, was ist die Ursache dieser Erscheinung?

Man wird vorerst dahin geführt, sie darin zu suchen, daß diejenigen Creditoren, die ihre Gelder zur Anlage gegen halbjährige Aufkündigung angeboten hatten, ihren Verhältnissen nicht angemessen erachteten, sich der Aufkündigung auf 10 Jahre zu begeben. Was der Berichterstatter mit dieser Stelle seines Berichts sagen wollte, weiß ich wohl.

Er wollte Ihnen sagen, diesen Obligationen fehlt die Zauberformel: „mit Zustimmung der Stände.“

Er glaubt, wo diese Worte klingen, fliehe das Geld in Strömen herbei; ohne sie müsse sich die Regierung mühen und plagen, dasselbe zu erhalten. Dieß ist nicht richtig: Die Regierung hat wegen des Ansehens von 700,000 fl. eine Subscription eröffnet, die einen vortreflichen Fortgang hatte; allein sie nimmt alle Jahre ungefähr gleiche Summen zu Abzahlung anderer Capitalien auf, ohne den Weg der Subscription zu betreten.

Sie erhält im Laufe des Jahres so viele Anerbietungen, daß sie keine Circularien an die Capitalisten nöthig findet, sie hat bisher in allen Fällen, wo sie der Zustimmung der Stände nicht bedurfte, auf ihr eigenes Wort, vollen Glauben gefunden, und wird denselben



auch in Zukunft finden, aber nie versäumen, die Zustimmung der Stände einzuholen, und derselben zu erwähnen, wo es die Verfassung mit sich bringt, nämlich bei der Vermehrung der Staatsschulden. Ferner hat der Berichterstatter Pag. 14, geäußert: „Eben so wird es in der Absicht der hohen Kammer liegen, dafür Sorge zu tragen, daß die anzulegenden disponiblen Gelder im Lande möglichst den Bürgern zufließen.“ Vielleicht ist es Ihnen nicht ganz deutlich, was damit gesagt werden sollte, ich will es Ihnen erklären. Der Berichterstatter weiß, daß die Amortisationseasse von ihren disponiblen Geldern ungefähr 500,000 fl. wieder angelegt hat, und zwar bei verschiedenen Banquiers, bei Banquiers des Landes, und bei einem Haus in Frankfurt. Wir legen selten Gelder an. Das Anlehen von 700,000 fl., das nicht so schnell verwendet werden konnte, als es einging, hat dazu die Veranlassung gegeben. Wenn wir sie aber anlegen, dann können wir sie nur auf kurze Zeit anlegen, und nur bei Häusern, wo wir auch in der Zwischenzeit Credit haben, und über nicht unbedeutende Summen disponiren können, bei Häusern, die uns vollständige Deckung zu geben im Stande sind, und zwar durch Staatspapiere, die wir sogleich realisiren können, wenn wir Geld bedürfen. In einem solchen Fall ist eine Anlage des Geldes bei einzelnen Handelssleuten oder Fabrikanten im Lande nicht möglich.

Endlich sagt der Berichterstatter Seite 14:

„Mit diesen Förmlichkeiten ausgerüstet, würden die Papiere der Staatsschuldentilgungsanstalt ohne Beihilfe dritter Personen auf allen Handelsplätzen von dem handelnden Publikum willig aufgenommen worden seyn, es würden die Course bewiesen haben, welchen Credit die badischen Obligationen, wenn dabei die

gesetzlichen Formen beobachtet sind, im Auslande allseitig genießen.“

Die gesetzlichen Formen, meine Herren! sind beobachtet. Der Berichterstatter würde sich aber sehr irren, wenn er glaubt, daß die Obligationen bei der Art und Weise, wie die Bedingungen festgesetzt sind, über pari stehen könnten.

Man darf nur wenig mit dem Papier-Handel vertraut seyn, man darf nur die Courszettel vergleichen, um sich schnell zu überzeugen, daß auf solche Papiere die großen Geldhändler unmöglich speculiren können. Allein abgesehen davon ist ja an und für sich klar, daß solche Papiere das pari so lange nicht übersteigen können, als man sie bei der Amortisationskasse selbst jeden Tag pari haben kann, nämlich durch Darlegung des Nennwerthes.

Meine Herren! ich habe eine unangenehme Pflicht erfüllt, indem ich die Aeußerungen des Herrn Berichtserstatters widerlege. Er hat mir diese Pflicht noch erschwert durch das ausgesprochene Vertrauen auf die gegenwärtige Finanz-Verwaltung, das ich übrigens weit entfernt bin, auf mich zu beziehen, da es einzig dem Regenten gebührt, dessen Scharfblick und Thätigkeit alle Theile des Staatshaushalts durchbringt, der alles weise ordnet, und leitet, mit Kraft und Beharrlichkeit zum Vollzug bringen läßt!

Völker: Er müsse bedauern, daß man in seinen Bericht eine Tendenz zu legen suche, die er nie beabsichtigt habe; seine Ansichten seyen rein und gut, er wolle nie der Regierung oder dem Chef des Finanzministeriums feindlich entgegen treten. Er sey überzeugt, daß er keinem Herrn hier in diesem Saale an Liebe, Treue und Anhänglichkeit an unsern geliebten Fürsten, nachstehe, des-

wegen sey er hierüber beruhigt; übrigens wolle er der langen und ausgedehnten Rede des Hrn. Regierungs-Commissärs nicht folgen, sondern wolle alles zu beantworten sich vorbehalten, wie die einzelnen §§. des Commissions- Berichts zur Discussion kommen.

Hr. Reggs. Comm. Staatsr. Boeck: Er habe an den Gesinnungen des Abgeordneten Völker keinen Augenblick gezweifelt, und müsse bedauern, daß die Art des Vortrags so gewesen, daß die Regierung sich dringend aufgefordert fühlen mußte, die Einwendungen des Abg. Völker zu widerlegen.

Roßhirt: Das Vertrauen der Kammer habe ihm schon zweimal Gelegenheit gegeben, die Interessen der Amortisationscasse zu vertreten. Immer habe er das Vergnügen gehabt, für die wohlwollenden Absichten der Regierung sprechen zu können, und jederzeit das Vergnügen, die fast allgemeine Anerkenntniß der Kammer in der Abstimmung wahrzunehmen. Die hohe Regierung habe bisher in Gesinnung und That gezeigt, daß sie von ihren geheiligten Rechten nicht abweiche. Der Commissions- Bericht werfe ihr einzelne verlegte Formen vor; aber zur Bewahrung unseres heiligsten Guts, des Staatscredits, sey es gesagt, die Ansichten im Commissions- Bericht scheinen ihm durchaus unrichtig. Es gehöre vorerst die Streitfrage nicht hieher, die auch der Hr. Regierungs-Commissär zu umgehen gesucht habe, in welchem Jahre die Stände einzuberufen gewesen seyen. Denn auf diese Frage habe einer seiner gelehrten Collegen schon früher geantwortet; dieß sey nämlich eine Frage, die entweder gar nicht gemacht, oder wenigstens an diesem Ort, und zu dieser Zeit nicht erledigt werden könne. Was nun aber die Verwaltung der Amortisations- Casse in der frühern Zeit, und die Verwaltungs- Principien

in der folgenden Zeit betreffe, so müße man der Verwaltung das Zeugniß geben, daß die Amortisations-Casse, jene Frage werde entschieden wie sie wolle, nichts verloren habe, denn die Verwaltung sey immer nach denselben Grundsätzen geschehen.

Abgesehen von diesem Punkte, bleibe ihm nur übrig, die einzelnen Unrichtigkeiten, die ihm aufgefallen seyen, zu verfolgen.

Als die größte müße er den bedenklichen Geist rügen, in welchem dieser Bericht, vor unser Auge getreten sey, es sey nämlich der fatale Geist, des Hoffens und Fürchtens, der die Starken nicht erfreue, die Schwachen aber ängstige, der hohen Regierung nichts schaden, uns aber nichts nützen könne; der Wolken bilde, wo der Himmel hell sey. Er wolle gern glauben, und wisse es aus eigener Ueberzeugung, daß der Berichtserstatter diesen Geist wie wir alle hasse, und daß dieser Geist sich seiner in einer unbewachten Stunde und gegen seinen Willen bemächtigt habe, aber er müße von ihm und von allen erkannt werden, damit er nicht wieder einkehre. Wer Zweifel habe, der verschweige sie nicht, aber er gebe das nicht für Wahrheit, was, wenn es falsch sey, sehr schade. Der Kaufmann wisse am besten, daß der Credit, wenn er einmal geschwächt sey, nie wiederkehre, und niemand kenne die zarte Pflanze besser, als er.

Im Einzelnen seyen ihm zwei Punkte aufgefallen;

1) Indem der Berichtserstatter gleichsam vorgeworfen habe, daß die Kasse in den garantirten Einnahmen für die Folge gefährdet seyn könne, weil in dem Budget einzelne Positionen nicht mehr vorkommen. Diese Bedenklichkeit habe der Hr. Regierungs-Commissär bereits widerlegt, indem er bemerkt habe, daß die Amortisations-Kasse aus diesen einzelnen Positionen in dem

künftigen Budget nichts aufzunehmen brauche, indem das Bedürfniß der Amortisations-Kasse aus andern Positionen bereits vollständig gedeckt sey. Sollte eine Zeit eintreten, wo diese Deckung aus den jetzt gebrauchten Positionen nicht mehr erfolgen könne; so werde die Regierung ohne Bedenken zu andern Positionen wieder greifen, welche in dem Grundgesetz der Amortisations-Kasse vorkommen.

Der zweite Punkt sey derjenige, in welchem der Berichtserstatter dem Finanz-Ministerium das Recht der Verbreitung gewisser Papiere bestreite. Er wolle sich nicht darauf einlassen, welche Ansichten in den frühern Verhandlungen aufgestellt seyen, und was der Herr Regierungs-Commissär Staatsrath Böckh als Vertreter des Finanz-Ministeriums in den frühern Verhandlungen selbst ausgesprochen habe. Es liege auf keinen Fall eine bindende Bestimmung der Regierung vor, weder durch die dahin zielende Erklärung, noch durch den Beschluß der Kammer, noch vielweniger durch ein Gesetz. Seye aber dieses nicht der Fall, so verstehe sich von selbst, daß die Regierung jede Art von Papieren zu Erfüllung der eigenen Verbindlichkeiten der Amortisationskasse creiren könne, denn es seye keine Gesetzesstelle vorhanden, weder in der Verfassung, noch in dem Gesetz v. 5. Okt. 1820, welche die Regierung in den ihr überlassenen Kassen-Manipulationen eine bestimmte Form auferlege.

Wie soll in Urkunden von einer speziellen Bewilligung der Stände die Rede seyn, wenn darin stehe, daß die Urkunde nur für Fälle Bezug habe, wo ihre Einwilligung gesetzlich nicht nöthig sey, wenn die Urkunde eine Verbindlichkeit garantire, in Bezug auf welche die Stände von selbst sich ihrer Einwirkung begeben haben.

Die Kammer habe zu bemerken, er spreche hier nicht von dem, was bei den feinsten Cautelen des Lebens rätlich sey; nicht von dem, was einzelne Umstände rätlich machen könnten, sondern er spreche im Allgemeinen vom juristischen Standpunkte, nämlich ob das Finanz-Ministerium verbunden seyn könne, irgendwo der besondern Einwilligung der Stände Erwähnung zu thun, wenn es Geschäfte mache, bei welchen es gesetzlich feststehe, daß sie nicht einzuwirken haben.

Der Hr. Regierungs-Commissär Staatsrath Böck könne ihm das Zeugniß geben, daß er im Interesse der Stände diese Sache bis in ihre kleinsten Details zu seiner eigenen Unterrichtung verfolgt, daß er sogar dasjenige berücksichtigt habe, was nur gebaut werden könne auf den politischen Grundsatz der Eitelkeit des Ansehens der Stände, einer Eitelkeit, die jede moralische Corporation so gut wie die Einzelnen haben müßten, wenn sie ihre Interessen mit allem Eifer verfolgen wollten; allein er habe sich vollkommen überzeugt, daß bei der Zusicherung der Verufung auf den Art. 57, und noch mehr auf jenes Gesetz, welches wir jüngst erst erneuert haben, alle diese Besorgnisse verschwinden. Uebrigens sey er auch überzeugt, daß die Regierung die Betrachtung nicht aus den Augen lassen werde, welche der Berichtserstatter gelegentlich gemacht habe, nämlich die Betrachtung, daß wenn einzelne Umstände wirklich eintreten sollten, wornach einzelne Kassen-Obligationen mit bestimmten Namen mehr gesucht seyn sollten, sie gerne geneigt seyn werde, diese Manipulation zu verändern. Im Ganzen müsse er auch die Ansichten des Hrn. Regierungs-Commissärs Staatsrath Böck darin theilen, daß der §. 57 unserer Verfassung keine andere Beziehung haben könne, als die, daß das

Bewilligungsrecht der Stände dahin gehe, daß ohne dieselbe keine neuen Schulden gemacht werden können, wodurch die Staatsschuld vermehrt würde. Es sey dieses derselbe Sinn, den wir in allen andern Verfassungsurkunden deutscher Staaten wieder finden. Er wolle statt alles übrigen, bloß die Stelle in der Baierschen Verfassungs-Urkunde anführen, von der ihm der Hr. Regierungs-Commissär sowohl, als die ganze Kammer zugeben werde, daß sie die bestimmtesten Worte enthalte:

„die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt; zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestimmte Schuldenmasse im Kapitals-Betrage, oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.“

Er nenne diese Stelle die Bestimmteste in den Verfassungen der süddeutschen Staaten aus einem doppelten Grunde;

1) weil darin klar ausgesprochen sey, daß das Bewilligungs-Recht der Stände nur dann statt habe, wenn eine Vermehrung der Schuldenlast statt findet, daß dagegen alle Manipulationen, wodurch der Grundsatz erhalten werde, daß die Schuldenlast nicht vermehrt werde, den Händen der Verwaltung überlassen bleibe;

2) weil auch die jährliche Verzinsung angeführt sey, denn diese sey es, die auf die Staatsausgaben mit aller ihrer Kraft falle. Er müsse übrigens anführen, daß unsere Verfassung, und die dazu gehörenden Gesetze dieselbe Richtung hätten, wenn auch nicht in gleicher Klarheit; was

1) den Punkt betreffe, daß die Schuldenlast nicht vermehrt werden solle, so könnte zwar der §. 57 der Verfassung dunkel scheinen. Allein wenn wir noch dazu den 4ten Art. des Gesetzes v. 5. Oct. 1820 nehmen, so habe er keinen Zweifel, daß im Ganzen dasselbe gesagt sey, was im ersten Theil der Baierschen Verfassung stehe. Was nun den andern Punkt betreffe, zu verhüten, daß nicht durch neue Anlehen eine größere Verzinsung entstehe, so seyen die Stände dadurch gesichert, daß ihrem Ausschuss von Jahr zu Jahr Rechnung vorgelegt, und überhaupt von Seiten der Regierung nie Kapitalien auf eine längere Aufkündigungszeit aufgenommen werden können, als von einem einzigen Jahr. Wenn nun auch dadurch die Strenge nicht erreicht werde, die in der Baierschen Verfassung liege, so werde auf der andern Seite doch wieder der Vortheil der Leichtigkeit der Manipulation bei den Kassen selbst, und bei dem Finanz-Ministerium bezweckt, die unter Umständen den besten Erfolg selbst gewähren könnte.

Im Allgemeinen wolle er, in dieser Beziehung noch bemerken: man müsse sich sehr hüten, den Arm der Vollziehung zu hemmen, man hemme nur die eigene Stärke, man müsse sich wohl hüten, die Regierung aufhalten zu wollen, da wo sie keine anderen Interessen haben könne, als die der Stände selbst, und wo sie auf der andern Seite so leicht controllirt werden könne, als in diesem Fall; der Berichterstatter werde ihm zugeben, daß, wenn die Regierung in den Grenzen bleibe, d. b. zur Deckung ihrer eigenen Verbindlichkeiten, oder ohne die Schuldenlast zu vermehren, Geschäfte zu machen, auch von seiner Seite ihr das vollste Anerkenntniß werden müsse.



Föhrenbach: Wir haben die gründliche Erklärung vernommen, die der Herr Regierungs-Commissär Staatsrath Böckh, auf eine sehr würdige Weise dem Bericht unserer Commission entgegengesetzt habe. Der Abgeordnete Kossirt habe sich veranlaßt geglaubt, dem Berichtserstatter noch einige Zurechtweisungen geben zu müssen. Er habe sich weiters veranlaßt geglaubt, daß, was der Herr Regierungs-Commissär Staatsrath Böckh über den Bericht gesagt habe, noch weiter ausführen, und unterstützen zu müssen. Wenn ihn die Erklärungen des Hrn. Staatsraths Boeckh wirklich erbaut haben, so müsse er gestehen, daß dieses bei den Bemerkungen des Abgeordneten Kossirt nicht in gleichem Maaße der Fall gewesen, und er gewünscht hätte, daß ihm einige Aeußerungen, die unsern Berichtserstatter betreffen, nicht entfallen wären. Uebrigens glaube er, daß über diesen Gegenstand im Allgemeinen hinreichend gesprochen sey, und er bitte den Hrn. Präsidenten, die Discussion auf die einzelnen Punkte des Berichts leiten zu wollen.

Zacharia: Er müsse gleichwohl um so mehr um das Wort bitten, weil sein Vortrag zugleich auf die Ordnung der Berathung gerichtet seyn werde.

Der Gegenstand der heutigen Berathung seye, wie ihm wohl alle gestehen würden, von hoher Wichtigkeit, an sich und für uns. An sich — nach der heutigen Staatsverwaltung sey der Hauptpunkt einer jeden Staatswirthschaft der Credit des Staates, d. h. die Möglichkeit, recht viele Schulden zu machen, und also den Schuldentilgungsfond, welcher mit dem Credit in der wesentlichsten Verbindung stehe, darnach zu dotiren. Sodann aber für uns sey dieser Gegenstand hochwichtig; denn er wolle es offen bekennen, die poli-

tische Grundlage unserer Rechte — er bitte wohl zu bemerken, von den politischen spreche er —, diese politische Grundlage unserer Rechte sey nach seiner Ueberzeugung das Schuldenwesen. Zwar habe der Hr. Regierungs-Commissär Staatsrath Voeck Meinungen geäußert, denen man leicht eine andere Deutung geben könnte, aber dieser einsichtsvolle Mann habe, indem er ein erloschenes Gesetz, die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses betreffend, gleichwohl in den letzten Jahren fortbestehen ließ, ein Zeugniß durch die That abgelegt, welchen Sinn und Geist er in der ständischen Verfassung finde. Ungeachtet dieser Wichtigkeit des Gegenstandes aber, würde er dennoch wenigstens jetzt geschwiegen haben, wenn er entweder für, oder gegen den Commissions-Bericht sprechen müßte. Er habe sich immer gefreut, daß in dieser Kammer die Discussionen nicht die Wendung genommen hätten, daß sie in eine Critik oder Vertheidigung der Commissions-Berichte ausarteten. Auch heute wolle er sich möglichst vor einem ähnlichen Fehler wahren. Für den Commissions-Bericht würde er freilich nicht sprechen können. Zu seinem großen Leidwesen habe der Abgeordnete Böcker diesen Bericht gleichsam als ein ausgeſetztes Kind aufgegeben, und seine häuslichen Verhältnisse gestatten ihm nicht, sich desselben anzunehmen. Auf der andern Seite sey gegen den Commissions-Bericht unmittelbar schon sehr viel Gründliches erinnert worden. Wenn er gleichwohl auch den Commissions-Bericht zuweilen werde berühren müssen, so müße er den Berichtserstatter im voraus um Verzeihung bitten. Er wisse wohl, es sey eine große mißliche Sache, als Berichtserstatter aufzutreten, und doppelt mühselig, wenn man Undank fürchten müße. Während wir andern die Freuden des Frühlings und des

Lebens genossen haben, mußte sich der Abg. Völker auf der Schuldentilgungscasse und mit einer Leichenrede auf das Bewilligungsrecht der Kammer beschäftigen. Doch müsse er sich schon im Allgemeinen einige Bedenklichkeiten, damit er das mildeste Wort anwende, vorzutragen erlauben. Nicht von dem Ton des Berichts wolle er sprechen, er wisse nur zu gut, daß auch sein eigenes Blut zuweilen noch voll und jugendlich in den Adern ströme; er wolle selbst nicht von den Verwahrungen sprechen, die in dem Bericht enthalten seyen; nur das wolle er bemerken, daß nicht einmal die Kammer, geschweige denn eine Commission, seiner Meinung nach das Recht habe, irgend eine Verwahrung einzulegen. Wir hätten als Kammer so viel Rechte, als uns die Verfassung einräume; die Verfassung bestimme nicht blos den Gehalt, sondern auch die Form dieser Rechte; wir können Beschwerde führen; wir können anklagen; Verwahrungen können wir nicht einlegen; aber das müsse er zuerst beklagen, daß die Kammer durch die Commissionsmitglieder nicht hinreichend über den wahren Geist des Gesetzes, das sie doch beurtheilen sollte, belehrt worden sey, was ihn in die Nothwendigkeit eines ausführlichen Vortrags setze. So müsse er beklagen, daß die Commission die Kammer nicht genug in factu instruiert habe. Sie hätte, wie das wohl im Jahr 1820 geschehen, mit dem Herrn Regierungscommissar Staatsrath Boeckh in Communication über die wichtigsten Thatsachen treten sollen, welche im Bericht angeführt sind, was ihn nöthige, einen ganz neuen Antrag nicht auf Zurückweisung des Gesetzes, aber auf Zurückweisung der Sache an die Commission zu machen.

Endlich könne er auch den Wunsch nicht bergen, daß es den Mitgliedern der Commission gefallen hätte, auf die Leitung der heutigen Discussion durch bestimmte An-

träge den gebührenden Einfluß zu haben. So wie dieser Bericht verfaßt sey, könne leicht unsere Discussion eine sonderbare Wendung nehmen. Schon wäre der Anfang dazu gemacht gewesen, als der Abg. Föhrenbach seine Meinung darauf richtete, daß nur über die einzelnen Punkte des Berichts discutirt werden sollte. Ueber einen Gesetzesentwurf wollen wir discutiren, nicht über einen Bericht. Er gehe nach dieser Vorrede, vielleicht war sie schon zu lang, zu dem Gesetze selbst über, welches der Gegenstand der heutigen Berathung sey. Er müsse hier zuerst etwas im Allgemeinen vorausschicken, und glaube hier Verzeihung zu erlangen, wenn er auf die Natur der Amortisationseasse, auf den Geist des neuen Budgets eingebe; man werde ihm verzeihen, wenn zuweilen der Professor gleichsam durchschimmere, aber da man noch neu im constitutionellen Leben sey, so sey nicht einem jeden von uns zuzumuthen, mit den Einzelheiten, wie sie hier berührt werden, so bekannt zu seyn, wie dieses bei einer größern Publicität der Fall seyn werde. Die Amortisationseasse wurde im Jahr 1808 errichtet, unter Karl Friedrich, diesem uns ewig unvergeßlichen Fürsten. Wenn von ihm gleichwohl auf einige Schwäche der damaligen Stiftungsurkunde hingedeutet werde, so wisse die Kammer ja selbst, daß wir, wenn wir die Regierung tadeln, jederzeit den Fürsten ausnehmen. Seit dem Jahr 1808 habe die Kunst, Schulden zu machen, ungeheure Fortschritte gemacht; er wüßte nur, daß die Kunst, zu bezahlen, nicht hinter der erstern zurückgeblieben wäre. Durch diese Stiftungsurkunde der Amortisationseasse werden nicht etwa, wie in andern Ländern der Fall sey, ein für allemal bestimmte Summen aus den Staatseinnahmen zur Schuldentilgung angewiesen, so daß die Staatscasse eine gewisse Summe jährlich in eine Anstalt unter dem Na-

men der Amortisationscasse zu entrichten gehabt hätte, womit eine bestimmte Summe getilgt worden wäre. Nein, gewisse Arten von Einnahmen werden angewiesen, namentlich das Salz- und Postregal und gewisse zufällige Einnahmen, wie z. B. der Erlös aus verkauften Domainen. Er bemerke, wie es hier in der Stiftungsurkunde ausdrücklich heiße: Es sollen für 4,000,000 fl. Domainen verkauft werden, und es würde uns allen interessant seyn, wenn es dem Herrn Regierungs-Commissär Staatsrath Boeckh nachher gefällig wäre, uns darüber Auskunft zu geben, ob dieser Verkauf wirklich geschehen sey. Hieraus folge nun, daß nicht etwa jährlich eine bestimmte Einnahme, und jährlich eben so wenig eine bestimmte Tilgungssumme da war, sondern daß eine und die andere stieg und fiel. Dieß sey nun freilich nach den jetzigen Begriffen von einer Amortisationscasse, nach dem Plane, den man anderwärts verfolge, in der That eine grosse Unregelmäßigkeit, oder wenn man wollte, eine grosse Schwäche. Diese Amortisationscasse bewähre sich trefflich; dadurch, daß sie immer ihre Versprechungen erfülle, habe sich der Credit des Landes in den schwierigsten Zeiten bis auf diesen Tag erhalten, und den sie zuverlässig so lange erhalten werde, als die Persönlichkeit des Fürsten den wohlthätigen Einfluß auf den Credit des Landes ausübe und ein Geist allmählicher Ersparnisse in den verschiedenen Verwaltungszweigen hervortrete. Man komme aber jetzt zu der Periode der neuen Verfassung. In der neuen Verfassungsurkunde werde die Amortisationscasse unter die Controlle der Stände gestellt, und es komme noch unter andern ein wichtiger Artikel in der Verfassungsurkunde vor, auf welchen er sich erlaube, die ganze Aufmerksamkeit der Kammer zu richten, weil er zu einer schwierigen constitutionellen Frage Veranlassung gebe, welche auch in

frühern Zeiten schon berührt worden sey. Dieser sey der §. 58. Da sey nun, wie er glaube, die wichtige constitutionelle Frage: Es seyen, nach wie vor, die Domänen eine Hypothek für die Staatsschulden, so daß man ungeachtet des weitem Artikels der Verfassung, doch Schulden halber die Veräußerung der Domänen verlangen könne, vorausgesetzt, in dem constitutionellen Wege durch Vereinigung zwischen der Regierung und den Ständen. Die Regierung läugne dieses, und in diesem Geist seye das jetzige und schon das frühere Budget abgefaßt. Er könne, was von ihm hier bloß einstweilen bemerkt werden wolle, weiters nichts in diesem Artikel finden, als daß solche Domänenkauffchillinge, welche ausdrücklich aus staatswirthschaftlichen Gründen veräußert worden seyen, bei der Amortisationscasse verzinslich angelegt werden sollen. Dagegen scheine ihm die Regel fortwährend zu bestehen, welche in dem Gesetze von dem Jahr 1808 enthalten sey, nach welcher die Domänen für die Staatsschulden, für Capital und Zinsen haften. Aber viel weiter sey der unmittelbare Einfluß bei der Amortisationscasse gegangen. Nun sey das Budget gekommen. Nun konnte man sich nicht mehr mit der alten Verfassung begnügen, wo die Ausgabe und Einnahme der Amortisationscasse steige und falle. Nun mußte man bei diesem Budget der Amortisationscasse, eben so wie bei den andern Budgets Aenderungen treffen. Doch nur langsam entfernte man sich von dem Angenommenen. Das Budget von 1819 und 1820 erinnere noch gar sehr an die Vorzeit. In dem Budget, welches im Jahr 1822 vorgelegt worden, welches aber nicht zu Stande gekommen, seyen schon richtigere Ideen hervorgetreten. Jetzt sey nun ein neues Budget der Amortisationscasse vorgelegt, welches ganz nach den

Zweite K. 48 Hest. 1825. 9

selben Principien verfaßt sey. Es habe in Zukunft die Amortisationscasse eine bestimmte Einnahme, und eben so sey der Tilgungsfond ein für allemal alljährlich bestimmt; es mögen auch andere Ausgaben der Amortisationscasse steigen oder fallen. Dieß aber scheine ihm der wahre Geist dieses neuen Gesetzes zu seyn, und da müsse er nun dem Herrn Regierungscommissär Staatsrath Boeckh nicht bloß in dem seinigen, sondern im Namen Vieler, den aufrichtigsten Dank für die Vorlegung dieses Gesetzes sagen, und bedauern, daß der wahre Geist dieses Gesetzes so verkannt worden sey, daß daraus die sonderbarsten Folgerungen in diesem Commissionsbericht entstanden seyen. Er bedaure, daß dieser Commissionsbericht bei gewissen Personen den Verdacht erregen konnte, als ob die Commissionsmitglieder überall nicht den wahren Sinn dieses neuen Gesetzes eingesehen hätten, so wenig er auch diesen Verdacht theile. Er glaube gegen den Präsidenten des Finanzministeriums undankbar zu seyn; er wolle nämlich offen gestehen, ihm gehe dieser neue Plan noch nicht weit genug. Er entdecke in demselben keine Fehler, aber Mängel.

Seine erste Einwendung gegen denselben sey: warum hat der Herr Regierungscommissär diese alten Formen stehen lassen, wodurch die Veränderungen das Wesentliche betreffen sollen. Nämlich jetzt komme es gar nicht weiter darauf an, daß es ehemals geheißen, das Salzregal re. komme zu der Amortisationscasse; dieß seyen alles nur reine Worte, Arten zu sprechen, Zahlen. Das ganze neue Budget der Amortisationscasse müsse am Ende von der Staatscasse so viel erhalten, nach Abzug aller Ausgaben. Warum werden nun da nicht alle die alten Gestalten auf einmal weggenommen; es sey gut, wenn man in allen Dingen klar sey. Der Herr Regierungscommissär Staatsrath Boeckh werde auch darauf Rücksicht nehmen,

daß für die Mitglieder der Kammer alles verständlich sey, daß man die Rechnungen gehörig übersehen könne; da bestünden noch die alten Schwierigkeiten; man solle nicht glauben, daß hier um bloße Worte gestritten werde. Er wolle noch zwei besondere Gründe für seine Behauptung beifügen. Wenn die Einrichtung der Amortisationscasse so wäre, wie er sage, so würden nicht so sonderbare Verwicklungen vorkommen, daß man entweder Betrügereien verbergen, oder doch den Verdacht auf sich laden könnte, als habe man sie begangen. Er wolle keineswegs einen Mann oder Männer, die in Untersuchung seyen, beschuldigen. Er wisse als Jurist am besten, daß jeder Mensch für unschuldig zu halten sey, bis das Urtheil gesprochen, aber selbst den Verdacht werde man in den meisten Fällen vermeiden, wenn diese Einfachheit in dem Budget, wo man die alten Gebäude zusammenwerfe, auch in den Rechnungen sich wieder finde. Auch dieses müsse er bemerken, daß so lange diese jetzige Einrichtung bestehe, in der That bedenkliche Folgen wegen der Leichtigkeit des Schuldenmachens entstehen könnten.

Er wolle dieses nur mit zwei Worten bemerken: Was über die Salinen im Bericht gesagt werde, das sey seine erste Bemerkung gegen die Sache. Seine zweite sey die, daß der Schuldentilgungsfond zu niedrig sey. Er habe die Zahl der Jahre berechnen lassen, die nothwendig seyen, um die Schulden zu tilgen, und wenn er nicht irre, so würden die Staatsschulden im Jahr 1886 getilgt seyn, angenommen, daß sie nunmehr bis auf 17,000,000 fl. steigen. Er wünsche demjenigen Abgeordneten der jetzigen Kammer Glück, der dann Alterspräsident seyn werde. Nun sey freilich wahr, daß die Zeiten jetzt bedenklich seyen, daß man eher auf Ersparnisse Rücksicht nehmen müsse. Aber gleichwohl habe er diesen Gegenstand nicht übergehen



wollen und dürfen;  $\frac{1}{2}\%$  scheine ihm zum die Hälfte zu wenig zu seyn. Eines wolle er hier bemerken: man müsse in guten Zeiten auch auf Zeiten der Gefahr schauen. Denke man, daß ein Krieg ausbreche, wofür Gott sey, man werde in den allgemeinen Strudel des europäischen Geldmarkts hineingerissen. Ein kleiner Staat müsse weit weniger Credit haben. Man müsse also im Voraus Bedacht nehmen, um jeden Preis die Schulden möglichst herabzubringen.

Man werde fragen: ob es ein solches Mittel gebe? Er habe seine Gründe, diese Frage nicht zu beantworten. Man sehe es oft einem ausgesprochenen Worte nicht an, welche Folgen ein solches haben könne, und die Männer, die das Finanzministerium bildeten, seyen viel zu einsichtsvoll, als daß er erst die Mittel nennen sollte. So viel über das Gesetz im Allgemeinen. Er gründe auf das Gesagte keinen bestimmten Antrag, deswegen, weil dieses nur die Einleitung für die Folge seyn soll.

Er komme nun zu den einzelnen Artikeln. Zwar müsse er fürchten, daß ihn der Herr Präsident zur Ordnung rufe; allein er könne seinem Vortrage nicht einen wahren Gehalt geben, wenn er nicht auch auf das Besondere übergehe, und der Schluß, den er dem Vortrage zu geben gedenke, werde dasjenige wieder gut machen, was er gesündigt habe.

Völkler: Er müsse fragen: ob die Discussion über die einzelnen Artikel schon eröffnet sey. Wenn dieses sey, so möge der Abg. Zacharia sich wohl darüber aussprechen. Aber so viel er wisse, so sey die Discussion noch allgemein.

Der Präsident: Er habe mit Rücksicht auf die von

dem Abg. Zachariä gemachte Bemerkung demselben gestattet, auf die einzelnen Artikel überzugehen.

Engeser: Die Discussion habe den gesetzlichen Weg verloren, weil factisch zu den Artikeln hinübergegangen wurde.

Zachariä: Er wolle nur zeigen, daß er den Antrag machen könne, den er machen werde. Er sey gerichtet gegen den Abg. Föhrenbach, daß man nur über den Gesetzentwurf discutiren wolle, wie er vorliege, und in wenigen Worten wolle er nur zeigen, wie der Commissionsbericht unter die einzelnen Artikel sich bringen lasse. In Beziehung auf den ersten Artikel seyen 3 Bemerkungen im Commissionsbericht enthalten:

- 1) daß Rubriken übergangen seyen;
- 2) daß kein Budget für 1824 mit vorgelegt worden sey, und
- 3) daß die Ueberweisungen nicht in dem Budget mit aufgeführt worden seyen.

Diese drei Sätze scheinen unter den ersten Artikel zu gehören.

Bei dem zweiten Artikel sey in dem Commissionsbericht, wie ihm scheine, nichts verändert, kein Antrag gemacht: eben so wenig bei dem dritten, vierten und fünften. Nun aber komme der Zusatzartikel, wegen welchem im §. 14. vorgeschlagen werde, daß die bereits ausgestellten Obligationen au porteur im Betrag von ungefähr 2,500,000 fl. von der Kammer genehmigt und das Finanzministerium zugleich ermächtigt werden sollte, für eine gleich große Summe ähnliche Obligationen auszustellen. Dieser Gegenstand sey von der größten Wichtigkeit, darüber müsse jetzt oder zu Ende gesprochen werden.

Bölkler: Dieß werde am besten erst dann vorkom-

men können, wenn man an den betreffenden Abschnitt im Commissionsbericht gelange.

Zachariä: Er schließe also seinen Vortrag mit dem Antrage, nicht über die einzelnen S. S. des Commissionsberichts zu discutiren, sondern die Discussion über die einzelnen Artikel zu eröffnen, wo dann von jedem Mitglied das hiezu Gehörige gesagt werden könne.

Hr. Keggs. Comm. Staatsr. Böckh: Der Abg. Zachariä habe die Frage zur Sprache gebracht: ob die Domänen ein Unterpfand für die Schulden seyen? Sie sind es nicht, sie waren es nicht, denn es sey ursprünglich schon festgesetzt worden, daß sie der Amortisationskasse nur gegen Verzinsung übergeben werden sollen. Das Schuldentilgungsinstitut spricht über dieses schon klar. Ueber die Größe des Tilgungsfonds wolle er eine Bemerkung nicht machen, weil diese bei den einzelnen Artikeln zur Sprache komme.

Böcker: Der Abg. Zachariä habe mit dem 4ten Abschnitt angefangen, wo die Sprache sey, daß der Artikel wegen Domänen-Verkäufen und Gült- u. Ablösungen nicht ferner im Gesetz stehen werde. Der Redner behaupte, daß dieses nicht mehr nöthig wäre; daß diese Rubriken künftig bloß im Budget stehen werden. Auch die Commission sey damit einverstanden gewesen; sie habe vorausgesetzt, daß die Domänen-Verkäufe müßten nachgewiesen werden. Was aber die eigene Dotation der Amortisationskasse betreffe, daß dieses gar nicht nöthig sey; daß sie eine fixe Dotation hätte, daß man sie, je nachdem sie groß oder klein sey, aus der Staatskasse greifen könne; da möchte er die Sache nicht so weit ausdehnen, indem die ganze Amortisationskasse dann gar keine Amortisationskasse mehr wäre. Er glaube, daß dadurch das Zutrauen sehr gefährdet werde. Eine Amor-

tisationskaffe müsse eine fixe, selbstständige Dotation haben, die abgesondert von der Staatskaffe bloß allein in die Amortisationskaffe fließe. Möge die Staatskaffe ihre Gelder hernehmen, wo sie wolle, oder selbst gar keine haben. Der Amortisationskaffe müssen sie werden.

Er glaube, daß der Abg. Zachariä ihm beistimmen werde, daß in Zukunft die Dotation der Amortisationskaffe fest bestimmt werden müsse, und zwar aus solchen Nebenäuen, die richtig eingehen.

Zachariä: Nur über das Letztere habe er etwas zu sagen.

Er sey darin mit dem Abg. Völker nicht einverstanden, sondern er bekenne sich gerade zu einer entgegengesetzten Meinung. Das sey das eben, was er schilderte, als der alten Zeit angehörend. Frankreich und England, Staaten, die sehr berühmte Finanzen haben, hätten auch eine Amortisationskaffe, aber daran werde nicht gedacht, daß sie bestimmte Einnahmen haben solle. Die wahre Garantie sey die, daß die Staatskaffe einen Theil der Schulden bezahlen müsse. Denn weiter sey am Ende die Amortisationskaffe nichts als eine Verrechnung für die Schuldenzahlung. Die wahre Garantie sey nicht in Karlsruhe, sondern in den Orten, wo der Geldmarkt sey. Kein Finanzminister, und auch der unsrige nicht, werde es wagen, Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen, welche der Staat eingegangen habe. Die Papiere werden fallen, und im Augenblick würde der, der an der Spitze der Finanzen stünde, wenn er in dieser Beziehung sich etwas hätte zu Schulden kommen lassen, sich nicht mehr halten können. Das sey ferner die Garantie, daß bei dem Stand der Papiere viele von den Höchsten im Lande interessirt seyen, daher werde die alte Garantie,

da wir den Geldmarkt, diesen politischen Barometer, einmal hätten, nicht nöthig seyn.

Herr Reggs. Comm. Staatsr. Voelck: Die Ansichten beider Redner werden sich leicht vereinigen lassen. Die Amortisationskasse erhalte eine bestimmte Dotation. Der Abg. Zacharia habe gesagt, es sey unnüz, daß man sage, die Amortisationskasse beziehe so viel Salzregal ic. Der Abg. Völker habe entgegnet: es sey sehr nothwendig, diese bestimmten Revenüen der Amortisationskasse zu sichern, und wie in frühern Zeiten ihr zufließen zu lassen. Schon früher habe der Abg. Zacharia getadelt, daß man diese alte Einrichtung aus den Statuten in das gegenwärtige Budget übertragen habe. Die Statuten sagen, die Amortisationskasse solle gedeckt werden für die Zinsen und Prämien, für die Obligationen der Amortisationskasse, d. h. für die Tilgung. Sie soll zu diesem Zweck erhalten, das Salzregal, das Postregal ic. Ganz richtig, lauter Revenüen, die ihrem Betrage nach nicht ausgesprochen, und sehr wandelbar seyen. Das Postregal hätte zu jener Zeit 25,000 fl. das Salzregal 300,000 fl. ertragen. Der Rest sollte dann durch die Vermögenssteuer, und da sich bald gezeigt habe, daß auch diese nicht hinreichend wäre, durch Zuschüße aus den Provinzialkassen ersetzt werden. Im Grunde heiße dies nichts anderes, als die Amortisationskasse solle für ihre Bedürfnisse gedeckt werden. So geschehe es auch jetzt noch. Er glaube auch, es wäre hinreichend, wenn man sage, die Staatskasse bezahle der Amortisationskasse den vollen Betrag ihrer Dotation mit 960,000 fl. Allein er müsse dem Abg. Völker beistimmen, daß es eine Sicherheit mehr für die Amortisationskasse gewähre, wenn man ihr bestimmte Revenüen anweise, die ihr unmittelbar zukommen, wenn man sage: die Revenüen, die ihr

früher zugewiesen waren, sollen auch ferner dahin fließen. Was sie mehr ertrügen, gehöre der Staatscasse. Wenn der Zufall eintrete, daß eine oder die andere Summe von dieser Casse nicht vollständig entrichtet werden könnte, so müsse die Staatscasse eintreten. Wenn die Amortisationscasse bei ihr ihre Bedürfnisse erhalten sollte. Es könnten Zeiten eintreten, wo im Augenblick in der Staatscasse nicht so viel wäre, um alle Bedürfnisse der Amortisationscasse zu decken. Es sey also gut, wenn das Geld nicht vorher in die Staatscasse fließe, sondern unmittelbar der Amortisationscasse zukomme. Ganz richtig habe der Abg. Zachariä bemerkt, daß die Amortisationscasse auch anderwärts nicht in Gefahr wäre, indem das Finanzministerium seine Verbindlichkeit erfüllen müsse, weil auf der Erfüllung derselben der Staatscredit beruhe. Wenn je der Fall eintreten sollte, daß der Ertrag der Salinen, der Posten, der Hütten und Bergwerke zurück bliebe, so versichere er die Kammer, daß alle Cassen des Landes der Amortisationscasse offen stünden, und in keine andere Casse ein Kreuzer fließen werde, ehe die Amortisationscasse gedeckt wäre. Die Bemerkung des Abg. Zachariä, daß man da etwas altes beibehalten habe, sey nur in so fern richtig, als man diese Revenuen, wie früher, für die paratesten hielt; es sey nicht die Absicht, sie jetzt der Amortisationscasse zuzuweisen, sondern sie seyen ihr zugewiesen, weil sich auf diese am sichersten rechnen lasse, er sehe keinen Grund ein, von dieser Einrichtung abzugeben.

**Völker:** Er müsse sich sehr verwahren, wenn man davon abgehen wollte, die Amortisationscasse mit bestimmten Revenuen zu dotiren, indem er dieses dem Credit am zuträglichsten halte; was aber die Bemerkung des Abg. Zachariä in Bezug auf die Domänen betreffe,

so habe er darauf zu erwiedern, daß für unsere Amortisationscasse die Rubrik: Grundstockvermögen bestehe. Alle Domänen, welche im Lande verkauft werden, würden in diese Rubrik eingetragen, und somit werde die Amortisationscasse jeden Kreuzer, der dort erlöst wird, der Domänenkasse schulden. Was wir also von diesen Geldern einnehmen, damit würden zwar Schulden bezahlt, aber wir sind sie dort auf der andern Seite wieder schuldig.

Hr. Reg. Comm. Staatsrath Boeckh: Auf die Frage des Abg. Zachariä, ob die 4 Millionen in die Amortisationscasse geflossen, antworte er nachträglich, nicht nur diese seyen dahin geflossen, sondern, wenn er nicht irre, 6 Millionen.

Engelher: Er stimme dem Abg. Böcker bei und sey gegen den Antrag des Abg. Zachariä. Es habe großen Werth für den Credit der Amortisationscasse, daß bestimmte Einnahmen des Landes in diese Casse unmittelbar fließen, und dieselbe nicht aus einer andern Casse bezogen würden, welche noch andere Verbindlichkeiten habe. Wer sehe dafür, daß nicht diese andern Verbindlichkeiten gerade das baare Geld wegnähmen, und für die Amortisationscasse nichts mehr vorhanden wäre? Diese alte Einrichtung habe vor dem Vorschlag des Abg. Zachariä sehr viel voraus. Es möge in Frankreich und England seyn, wie es wolle; die ganze Kammer werde ihm beistimmen, daß man hier keine Aenderung machen solle.

Zachariä: Er werde deswegen nichts erwiedern, weil er sich freue, mit dem Sinn des Hrn. Staatsraths einverstanden zu seyn. Er sage mit andern Worten, in dieser ganzen Anweisung liege überall keine Sicherheit, diese beruhe auf Grundlagen, sie sey Sache der Verwaltung. Darauf sey auch seine Bedenklichkeit ge-

richtet, indem er bemerkt habe, daß manche Nachtheile für die Verwaltung aus dieser Einrichtung entstünden. Er habe aber darauf keinen Antrag gemacht, denn es genüge für die künftigen Zeiten, die Sache zur Sprache gebracht zu haben.

Duttlinger: Auf der Tagesordnung befinde sich die Berathung über den Commissionsbericht, das Budget der Amortisationscasse betreffend. Diese Bezeichnung sey unrichtig, denn nach allem, was er bisher gehört habe, müsse er den Bericht bloß als ein Werk des Abg. Völker ansehen.

Nachdem der Bericht erstattet gewesen, habe er von einigen Mitgliedern vernommen, daß sie zwar mit den Äußerungen im Bericht nicht, jedoch mit dem Antrage selbst einverstanden seyen. Heute aber habe er auf die Frage des Hrn. Reg. Comm. Staatsraths Voeckh gerade das Gegentheil gehört. Er wünsche also, die Commissionsmitglieder möchten sich bestimmt hierüber erklären, denn müßte man den Bericht bloß als ein Werk des Abg. Völker ansehen, so würde er auf die Zurückweisung an die Commission antragen, da über eine solche Arbeit eines Einzelnen keine Discussion statt finden könne.

Leiber: Er habe schon bei der Berichtserstattung erklärt, daß er zwar mit vielen Prämissen nicht, doch aber mit dem Hauptantrage einverstanden sey.

Blum: Bei der Vorlesung des Berichtes hätten verschiedene Commissionsmitglieder erklärt, daß sie mit dem Bericht nicht einverstanden seyen.

Er habe sich damals nicht äußern können, weil er nicht versichert gewesen, den Bericht richtig aufgefaßt zu haben, er habe auch nachher, als der gedruckte Bericht in seine Hände gekommen, wirklich gefunden, daß in diesem manche Sätze des Vortrags anders lauten, als er



glaube, sie beim Vorlesen verstanden zu haben. Einiges, womit die Majorität der Commission nicht einverstanden gewesen, betreffe die Verwaltung, besonders im letzten Jahre, was nicht hieher gehöre, aber unschädlich gesagt werden könne.

Der Hauptcontroverspunct sey der §. 10., den Umtausch der Obligationen betreffend, und hier wollte die Commission, um keine Weiterungen zu verursachen, dem Abg. Böcker nicht entgegen seyn, den Wunsch auszusprechen, daß dieser auch ferner statt finden solle. Der Beschluß sey aber nicht ganz so, wie er von der Commission ausgesprochen worden, aufgenommen, die Commission habe nämlich auf den §. 10. des Commissionsberichts beschlossen:

„Es solle der hohen Regierung anheim gegeben werden, mit Auswechslung der aufkündbaren Obligationen fortzufahren, so lange noch von denselben vorhanden seyen.“

Daher komme es nun, daß dieser Antrag mit dem Vortrag ganz im Widerspruch stehe. Indem die Commission diesen Beschluß faßte, konnte sie natürlicherweise dem Vortrag nicht beistimmen. Eben so wollte die Commission den Berichterstatter nicht hindern, in dem Bericht die Besorgniß auszusprechen, daß die Amortisationscasse auf irgend eine Weise angetastet werden könnte, und eben daher sey das Bestreben, sich zu verwahren, nicht zu sehr zu tadeln, wenn es nur in der Art geschehe, daß es nicht beleidige; es sey für den beruhigend, der Besorgniß habe. Man hätte voraussetzen dürfen, daß die Kammer, da dieß nur Nebensache sey, darauf nicht eingehen werde.

**Völker:** Es habe ihm niemand gesagt, daß er etwas in dem Bericht verändern solle.

**Blum:** Der Beschluß, wie er aus dem Commissionsbericht vorgelesen worden, sey nicht in der Form, wie ihn die Commission gefaßt habe. Die Commission habe sich nicht in der Stellung gefunden, irgend einen Antrag zu machen, eine Handlung des Finanzministeriums in irgend einer Art zu genehmigen oder dasselbe zu einer solchen zu ermächtigen, die Kammer habe mit dieser Staatsstelle gar keine Geschäftsverbindung.

**Völker:** Dieß sey einer von den Punkten, den man nicht gut geheißen habe, nun möchte er auch gern den andern hören.

**Blum:** Der §. 10. des Berichtes sey hier der wesentlichste; eine weitere, hieher aber wesentlich nicht gehörige, Frage sey der Streit gewesen, welches Budget zur Grundlage der Beurtheilung der 1824ger Rechnung angewendet werden solle. Die Commission habe jedoch beschlossen, darüber wegzugehen. Nachdem sie den obersten Grundsatz für die Dotation der Amortisationscasse angenommen habe, so könne sie nicht mehr zweifelhaft seyn, welches Budget für die Amortisationscasse anzuwenden sey, es könne dieß jeder beurtheilen, der nur die Grundsätze kenne. Er wünsche, daß diese Dotationsgrundsätze mit großen Buchstaben in unseren Verhandlungen stünden, weil sie so leicht vergessen würden. Hiermit glaube er erläutert zu haben, wo die Commission nicht einverstanden gewesen sey, und glaube auch nicht mehr gesagt zu haben, als die Wahrheit.

**Völker:** Er glaube dem Abg. Blum bemerken zu müssen, daß er seinen Bericht in der Commission vorgelesen, und ihm dieselbe nicht eine Bemerkung dagegen gemacht habe, nur der Antrag seines Berichtes sey ihm

beanstandet worden, und diesen habe er nach dem Sinn der Commission geändert; da aber nach den Bemerkungen des Abg. Blum es mehrere Punkte gewesen, mit welchen die Commission nicht übereingestimmt haben wolle, so hätte er erwarten dürfen, der Abg. Blum, als Gelehrter, würde ihm, bei Vorlesung seines Berichtes, jene darin angeblich enthaltene harte Stellen bezeichnet haben, damit solche in dem Bericht hätten geändert, und in mildere Ausdrücke umgeändert werden können, was der Abg. Blum nicht werde läugnen können, und wodurch diese Discussion hätte vermieden werden können.

Leiber: Er habe den Abg. Böcker gefragt, ob er den Hrn. Regierungskommissär eingeladen habe, worauf er ihm mit Nein geantwortet, aber geäußert habe, daß er sich jetzt zu ihm begeben werde.

Böcker: Daß habe er auch gethan, aber auf der einen Seite habe der Hr. Regierungskommissär Staatsrath Voeckh zu viel zu thun gehabt, und auf der andern Seite habe der Hr. Präsident der Kammer sehr auf die Vorlesung des Berichtes gedrungen.

Blum: Daß der Abg. Böcker seine und die Erinnerungen der Majorität der Commission wirklich verstanden habe, beweise der letztere Antrag, er habe ihn geändert, aber den Vortrag stehen lassen, und dieser Contrast zwischen dem Vortrag und Antrag beweise deutlich, daß dieser Antrag nicht die Meinung des Berichtserstatters, sondern die einer dritten Person, nämlich der Majorität der Commission gewesen seyn müsse.

Duttlinger: Alles, was dem Commissionsbericht entgegnet worden, lasse sich in zwei Classen theilen. Man habe von den Gesinnungen und Absichten des Berichtserstatters auf eine nicht zu lobende Weise gesprochen, und

den Inhalt des Berichts zu widerlegen gesucht. Was den letztern Theil des Berichts betreffe, so werde später bei der Discussion über die einzelnen Artikel sich erst die Gelegenheit darbieten. Was den Inhalt der ersten Kategorie betreffe, so hätte er einiges zu erwiedern, in der Voraussetzung, daß dieser Bericht das Werk des Abg. Völker und nicht der Commission sey. Nachdem er aber nur mit ganz unbedeutenden Abweichungen das Gegenheil gehört, so müsse er es mit Recht den Mitgliedern der Commission überlassen, auf die Beschuldigungen, die ihnen gemacht worden seyen, die Absicht der Regierung geflissentlich in ein böses Licht zu stellen, auf die Anschuldigungen des bösen Geistes, der den Berichtserstatter oder die Commission nur in einer unbewachten Stunde beschließen habe, zu antworten. Der eigentliche Gegenstand der Discussion sey ein anderer, als die allgemeine Frage über das Anlagengesetz der Staatsschuldentilgungscasse für die nächste Budgetperiode. Was diese betreffe, so seyen in ihm zweierlei Bedenklichkeiten entstanden, welche, wenn sie gegründet seyn sollten, auf den Gang der Berathung und auf die Fassung des Beschlusses bedeutenden Einfluß haben müßten, Bedenklichkeiten, die ihre Quelle hätten in 2 Artikeln unserer Verfassung, nämlich im Art. 54. und 53., und sodann in dem Entwurfe der Regierung und dem Vorschlage der Commission, der mit jenen Artikeln nicht im Einklange steht. Jene beiden Artikel gäben dem badischen Volke das Recht, nur diejenigen Steuern zu bezahlen, welche die Stände bewilligten; diese hätten aber das Recht, ihre Zustimmung zu geben, nicht auf eine willkührliche lange Zeit hinaus, sondern auf eine Periode, welche durch die Verfassung genau bestimmt worden sey, nämlich auf zwei Jahre und jetzt wahrscheinlich auf drei Jahre; er spreche

von wahrscheinlich, weil der betreffende Entwurf noch kein Gesetz sey. Nun wolle der Entwurf der Regierung wenigstens folgeweise, und die Anträge der Commission wollten nicht folgeweise, sondern gerade unmittelbar und namentlich, daß wir ein Auslagengesetz bewilligen, nicht für zwei Jahre, sondern für vier Jahre, für eine Periode, welche ihren Anfang nehme am 1. Juni 1824 und ende am letzten Mai 1828; nämlich die Commission schlage vor, das Auslagengesetz über die Staatsschuldentilgungscaße, die Rechnungsjahre 1824 und 1825, betreffend, soll umgangen, mit andern Worten, soll genehmigt werden; er halte den Entwurf der Regierung und den Commissionsvorschlag so beschaffen, daß sie den klarsten Bestimmungen der Verfassung widersprechen, die Kammern hätten nur das Recht, ein Auslagengesetz, die Schuldentilgung betreffend, zu bewilligen auf zwei Jahre; man werde sagen ja, wenn nicht beide Kammern ein Gesetz angenommen hätten, welches diese Periode auf drei Jahre festsetze; darauf erwiedere er aber, daß die bloße Annahme der Kammern einen Gesetzentwurf noch nicht zu einem wirklichen Gesetz erhebe. Dieses sey nur dann der Fall, wenn die höchste Sanction und Promulgation erfolgt sey. So wolle es der §. 66. der Verfassung und der §. 91. unserer Geschäftsordnung. In diesem Augenblick hätte die Kammer also noch nicht das Recht, ein Budget auf drei Jahre zu bewilligen, viel weniger auf vier Jahre, wozu er nie bestimmen werde. Wenn der Kammer vorgeschlagen sey, sie solle diese Frage umgehen, oder beschließen, dieses Budget solle umgangen werden, vorausgesetzt, daß die Regierung die gesetzlichen Normen beobachte, und wenn die Kammer diesen Antrag wirklich zu ihrem Beschluß erheben werde, so werde sich die Kammer derjenigen Verantwortung schuldig machen, die aus der Verletzung der Verfas-

sung hervorgeht. Auf jeden Fall werde er sich diesem Vorschlage widersetzen, und lieber wieder zu einer Maßregel greifen, die bei einer andern Gelegenheit von der Kammer beliebt worden sey, nämlich sich darüber gar nicht auszusprechen. Was der Abg. Blum in dieser Beziehung angeführt, sey unrichtig; er habe geglaubt, daß die Kammer in einer frühern Sitzung den Beschluß gefaßt hätte, wodurch für alle Zukunft bestimmt sey, welches Auflagengesetz von der vollziehenden Gewalt vollzogen werden müsse, vorausgesetzt, daß sich Vorgänge wieder erneuerten, deren Nichtberührung die Kammer feierlich gelobt habe. Man habe nur geäußert, daß man sich darüber nicht aussprechen wolle. Ein Mitglied habe diesen Vorschlag gemacht, der aber von einigen bestritten, und gar nicht zur Abstimmung gebracht worden sey. Diese zwei Bedenklichkeiten gebe er der Kammer zur Würdigung. Würden sie gegründet erfunden, so würde die Folge seyn, daß das Budget der Amortisationscasse an die Commission zurückgehen müsse, weil die Grundlage des Entwurfs verändert worden.

Hr. Reg. Comm. Staatsrath Voeckh: Der Abg. Duttlinger habe zwei Bedenklichkeiten: erstens, daß er glaube, es handle sich von einem Budget auf vier Jahre, dieses sey unrichtig, die Regierung habe nur ein Budget für die Jahre 1825, 1826 und 1827 vorgelegt. Er habe auch bei diesem Budget die Bedenklichkeit, daß das Gesetz über die Verlängerung der Landtagsperiode noch nicht die landesherrliche Sanction erhalten habe. Mit strenger Berücksichtigung der Form habe er allerdings darin recht; allein man werde darin mit ihm übereinstimmen, daß an dieser Sanction nicht zu zweifeln sey, und man somit im guten Glauben das 3jährige Budget bewilligen könne. Die Frage wünsche die Commission

umgangen, welches Budget anzuwenden sey; die Regierung wünsche sie umgangen, weil hierin kein wesentlicher Einfluß auf das Budget für die letzten drei Jahre sich ergebe. Er habe schon früher gesagt, die Kammer möchte, wenn sie auch diesen Commissionsantrage nicht vollkommen beistimmen sollte, geneigt seyn, dem Wunsche der Regierung zu entsprechen, und die Frage, wie es rücksichtlich des Budgets für 1824 zu halten sey, bei dieser Discussion übergehen. Davon sey überhaupt keine Rede, und könne keine Rede seyn, daß das Budget zugleich die Genehmigung der Kammer für 1824 zu erhalten habe. Die Regierungskommission werde sich auch in diesem Augenblick auf eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes nicht einlassen. Es werde sich zeigen, ob die Kammer diesen Gegenstand nochmals aufzunehmen für nöthig halte, und welchen Beschluß sie dann darüber zu fassen, für gut finden werde.

Wild: Was den Commissions-Bericht im Allgemeinen betreffe, so glaube er, könne man sich damit beruhigen, daß die Commissions-Mitglieder ausgesprochen haben, daß sie mit dem Antrag einverstanden seyen, welches die Hauptsache ist; der §. 52 der Verfassung sage allerdings, daß ein Auflage-Gesetz nur für 2 Jahre gegeben werden könne, da aber die Regierungs-Commission selbst ein Budget für 3 Jahre vorgelegt habe, und da die beiden Kammern den darauf bezüglichen Gesetz-Entwurf angenommen hätten, so dürfen wir über diese Bedenklichkeit des Abgeordneten Duttlinger weggehen, denn es laße sich voraus sagen, daß die Regierung kein dreijähriges Budget vorgelegt haben würde, wenn sie nicht zum voraus von der Sanction des Großherzogs überzeugt wäre. Was das Budget von 1824 betreffe, so bescheide er sich gerne darüber mit Stillschweigen weg-

zugehen, und bemerke nur, daß ein Budget für die Vergangenheit eine durchaus in nichts zerfallende Sache sey, daß also unsere einzige Tendenz nur darin bestehen könne, jene Vorlagen zu prüfen, und wenn wir Anstände fänden, dann sey uns durch die Verfassung der Weg angewiesen, den wir zu gehen hätten; er schliesse mit der Bemerkung, daß er dem Commissions-Antrag beitrete.

Duttlinger: Auf die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs, daß man den guten Glauben haben müsse, es werde die Genehmigung erfolgen, erwiedere er, daß es da auf die Meinung der Einzelnen nicht ankomme, und eine Versammlung der erhabenen Würde des Throns, so wie den Prærogativen, die dem Regenten zukommen, zu nahe trete, wenn sie ausspreche, die Genehmigung werde zuverlässig erfolgen. Wir hätten mehr als ein Beispiel erlebt, daß von den Kammern angenommene Gesetz-Entwürfe nicht die Sanction des Regenten erhalten hätten, er erinnere nur an das Gesetz, über die Verantwortlichkeit der Minister. Er frage, ob es gestattet seyn werde, in der Form, die jenes zur Zeit noch nicht genehmigte Gesetz vorschreibe, zu handeln. Gewiß nicht. Es handle sich hier nicht um den einzelnen Fall, sondern um den Grundsatz, kein Gesetz als ein wirkliches Gesetz anzusehen, ehe es der Monarch genehmigt habe.

Zachariä: So wenig er auch diese Meinung theilen könne, so sehe er sich dennoch in Verlegenheit, ihr zu widersprechen; der Redner vor ihm habe Recht, wenn der Artikel so gefaßt bleibe, wie er sey. Er dürfe aber nicht so bleiben. Der Redner möge nicht übersehen, daß es im §. 54 der Verfassung nicht unbedingt heiße: das Auflagen-Gesetz wird für 2 Jahre gegeben: sondern es



heißt: in der Regel; es sey also vollkommen in der Macht der Regierung und der Kammer, wenn auch die Perioden nicht verlängert werden, die Auflagen gleich auf 3 Jahre festzusetzen, die Erinnerung wäre also beseitigt, wenn bloß gesagt würde: die Einnahmen und Ausgaben für diese 3 Jahre sind genehmigt.

Duttlinger: Diese Interpretation sey ganz neu, aber auch ganz falsch, diese habe je weder die Regierung noch ein Mitglied der Kammer gemacht. Er bitte den Abgeordneten Zachariä, den Artikel vollständig zu lesen, dann werde sich erklären, was von der Regel und Ausnahme verstanden werde. Ausnahmen machten solche Auflagen, über welche Verträge abgeschlossen sind, die über 2 Jahre dauern, in Bezug auf alle übrigen bleibe es aber bei 2 Jahren. Er fordere den Herrn Regierungs-Commissär auf, zu sagen, ob nicht dieß der Sinn des Gesetzes sey.

Hr. Reggs. Commissär Jolly: Dem Abgeordneten Duttlinger erwiedere er, daß das vorliegende Gesetz kein Auflage-Gesetz sey, dieses sey besonders vorgelegt, es handle sich bloß von der Bestimmung, welche gewisse Auflagen unter der Voraussetzung, daß sie bewilligt werden, die Genehmigung der Kammer erhalten sollen; dann aber müsse er ferner bemerken, in Bezug auf die geäußerten Bedenklichkeiten, daß das Gesetz nur eventuell auf 3 Jahre bestimmt sey. Es liege in der Natur der Sache; die Zustimmung zu diesem Gesetze könne auch nur eventuell seyn, nämlich an die Voraussetzung geknüpft, daß das von beiden Kammern angenommene Gesetz auch die landesherrliche Sanction erhalte.

Duttlinger: Davon, daß das Budget der Amortisationskasse kein Auflage-Gesetz sey, könne er sich

nicht überzeugen; Auflage-Gesetz und Finanz-Gesetz sey einerlei, nur bediene sich der eine Ausdruck fremder, der andere einheimischer Worte.

Wild: Wenn in dem Entwurf gesprochen werde, daß wir das Budget für die Amortisationskasse auf 2 Jahre, im Fall der landesherrlichen Sanction des fraglichen Gesetzes auf 3 Jahre bewilligen, so sey der ganze Streit erledigt.

Hr. Staatsr. Böckh: Er habe aus Auftrag des Großherzogs das Budget der Amortisationskasse auf 2 und 3 Jahre vorgelegt. In jenem Zeitpunkt, wo er es vorgelegt, habe die erste Kammer die Zustimmung noch nicht gegeben gehabt. Er stelle der Kammer anheim, weil die Sanction noch nicht erfolgt sey, das Gesetz zurückzuweisen, und zu sagen, man werde nichts beschließen, bis es dem Großherzog gefallen habe, die Sanction über das Gesetz der Integral-Erneuerung zu bestätigen.

Böcker: Die Commission habe darauf angetragen, daß über diesen Punkt hinausgegangen, und das Budget, wenn es vorgelegt werde angenommen werden soll. Das Jahr 1824 werde, bei den Nachweisungen über die Geldverwendung auch zur Sprache kommen, wobei man sich werde beruhigen, und nunmehr zu etwas anderem übergehen können.

Rosshirt: Es scheine ihm unbedenklich zu seyn, einen eventuellen Beschluß zu fassen, es werde höchstens das Resultat eintreten, daß das Budget nur für 2 Jahre gültig sey, wenn die Genehmigung des Gesetzes über die Integral-Erneuerung nicht erfolge, aber wenn sie wirklich erfolge, so wäre die edle Zeit nützlich verwendet worden. Daher trage er darauf an, den Antrag des

Abgeordneten Duttlinger zu verwerfen, und zu den einzelnen Artikeln überzugehen.

Hr. Reggs. Commissär Schippel: Fruchtlos könne die Diskussion nie seyn. Das Budget sey für 2 und 3 Jahre festgesetzt; wenn der Beschluß auch nur eventuell sey, so gelte er für die 2 Jahre jedenfalls.

Duttlinger: Er habe einen besondern Grund, über das Finanz-Jahr 1824 — 25 nicht hinwegzugehen, der in dem Gesetz über die Integral-Erneuerung liege. Je nachdem man die Finanz-Periode, über die man in der gegenwärtigen Sitzung Gesetze zu geben gedenke, mit dem Rechnungsjahr 1824, oder erst mit dem Rechnungsjahr 1825 anfangen lasse, je nachdem bestimmten die Mitglieder der Kammer den Anfang ihrer eigenen Mission in diesen Saal. Diese werde mit den 6 Finanz-Jahren abgelaufen seyn.

Hr. Reggs. Comm. Völk: Es stehe in dem Gesetzes-Entwurf ausdrücklich, daß es sich auch auf die gegenwärtigen Mitglieder erstrecke. Es müsse also allerdings von diesem Jahr an gezählt werden.

Duttlinger: Welcher Zustand habe gegolten in Bezug auf unsere Finanzen im Jahr 1824? Er begreife übrigens den Wunsch der Regierungs-Commission, daß sich die Kammer mit dieser Frage nicht beschäftige.

Hr. Staatsr. Vöckh: Er wünsche nur, daß es jetzt nicht geschehe. Der Regierung werde es nicht zuwider seyn, wenn sich die Kammer zu einer andern Zeit mit diesem Gegenstand ausschließlich beschäftige. Die Regierung glaube, daß es jetzt nicht nöthig sey. Dermalen handle es sich nicht von dem Budget der Vergangenheit, sondern der Zukunft. Es seye ihm nicht begreiflich, wie man jetzt ein Budget für das Jahr 1824 machen könne, deswe-

gen könne er auch nicht begreifen, wie in dem Commissions-Bericht der Antrag enthalten seyn könne, der Kammer anheim zu stellen, ob sie das Budget für 1824 oder 1825 anerkennen wolle. Ob man denn ein Budget retro machen könne?

Duttlinger: Retro könne man Steuern genehmigen, wie es schon geschehen sey.

Der Präsident: Die bisherige, im Allgemeinen gepflogene Discussion habe keine Veranlassung gegeben, irgend eine Frage zur Abstimmung zu bringen, da auch der Antrag des Abgeordneten Duttlinger nicht unterstügt wurde.

Söhrnbach: Aber er habe den Antrag gemacht, welcher dahin gehe, daß die einzelnen Anträge der Commission in Berathung kommen sollten, weil ihm wirklich daran liege, seine Meinung über die im Commissions-Bericht aufgestellte Rüge erklären zu können. Wenn man glaube, daß dieses bei der Discussion über die einzelnen Artikel des Gesetzes geschehen könne, so habe er nichts dagegen; in Bezug auf die Aeußerung des Abgeordneten Zacharia bemerke er, daß allerdings über den Commissions-Bericht, der mehrfältige Anträge enthalte, discutirt werden könne, wo sich alsdann die Kammer vorbehalte, über die einzelnen Artikel das Nöthige zu sagen.

Blum: Doch könne der Wille der Kammer nur seyn, den Gesetz-Entwurf zu discutiren; wenn weitere Commissionsanträge auch berathen werden sollten, so könnte dieß erst nachher geschehen.

Söhrnbach: Die Discussion über den Commissions-Bericht werde in keinem Fall länger aufhalten, als die über das Gesetz selbst. Beide seyen von ziemlich gleicher

Ausdehnung, bei beiden könne man im Ganzen das nämliche vortragen.

Zachariä: So unangenehm es sey, über den Gang der Debatten selbst zu debattiren, so werde es ihm dennoch wegen künftigen Fällen auch erlaubt seyn, über diesen Gegenstand ein Wort zu sprechen.

Wenn ein Gesetz von der Regierung der Kammer vorgelegt, und ein Commissions-Bericht darüber erstattet sey, so könne doch der eigentliche Gegenstand der Berathung nur allein das Gesetz bleiben, jedoch mit Berücksichtigung der Anträge der Commission, die, wenn beides mit einander streite, im Commissions-Bericht gemacht werden.

In diesem Fall werde es aber von der Kammer abhängen, ob sie den Commissions-Bericht, oder das Gesetz der Berathung zu Grund legen wolle; er aber sey entschieden für das letztere.

Engesser: Er theile die Ansicht des Abgeordneten Zachariä.

Der Commissions-Bericht habe blos den Zweck, aufzuklären über das Gesetz, und darauf sey bei der Discussion der einzelnen Artikel Rücksicht zu nehmen.

Wild: Es werde hier die Bemerkung zu wiederholen seyn, ob man bei der Dotation der Amortisationskasse die einzelnen, für solche bestimmten Gefälle anzuführen soll, oder ob man blos im Allgemeinen sage, daß die Amortisationskasse aus der Staatskasse ihren Bedarf erhalten soll. Niemand werde einer Spezialhypothek eine Generalhypothek vorziehen, und wenn es in größern Staaten gleichgültig sey, ob man bestimmte Dotationen ausseze, oder nicht, so soll das in kleineren Staaten nicht seyn, es werde den einzelnen Creditoren nicht geringe Sicherheit gewähren, wenn sie wissen, daß die ein-

zelnen Gefälle zur Schuldenzahlung bestimmt seyen; er glaube daher, daß die einzelnen und bestimmten Gefälle benannt werden müssen, aus welchen die Amortisationskasse ihre Zuschüsse erhalte.

Hr. Staatsr. Böckh: Die Dotation sey eine Folge der Ausgaben. Es werde offenbar nothwendig seyn, daß die Kammer sich zuerst darüber äußere, ob die Ausgabe so festgesetzt werden soll, wie sie die Regierung vorgeschlagen habe.

Duttlinger trägt, unterstützt von dem Abgeordneten Zacharia, auf den Schluß der Sitzung an, indem die Sache zu wichtig sey, um heute noch abgehandelt werden zu können.

Engeser ist der gegentheiligen Meinung, und glaubt, man könne mit der Discussion fortfahren.

Der Präsident läßt daher über die Frage abstimmen, ob die Verathung hier abgebrochen werden soll, welche von der Kammer bejaht, und somit die heutige Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Der Präsident,  
Kern.

Der zweite Sekretär,  
v. Merhart.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll v. 11. April.

## Commissions-Bericht

über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der ablösbaren Grundzinse und Gülten betr.

Erstattet von dem Abg. Dollmätsch.

Meine Herren!

Die hohe Regierung hat Ihnen einen Gesetzesvorschlag über die Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der ablösbaren Grundzinse und Gülten vorgelegt; er wurde in die Abtheilungen gegeben, von diesen die Commission gewählt und mir der ehrenvolle Auftrag, im Namen derselben den Bericht zu erstatten, gegeben.

Das directe Steuersystem des Großherzogthums gründet sich auf das Princip des reinen Ertrags.

Dieser reine Ertrag ist aber sehr oft getheilt zwischen dem Eigenthümer und einem Dritten, vorzüglich dem Gült- und Zinsberechtigten, welcher aus irgend einem Verhältnisse einen Theil des reinen Ertrags anzusprechen hat.

Bei der Besteuerung desselben konnte das Steuergesetz entweder keine Rücksicht auf diese Verhältnisse nehmen, die den Eigenthümer des Grundstücks verpflichten, die Steuer zu entrichten, ohne Rücksicht auf den Theilhaber, und dem erstern überlassen, sich mit dem letztern zu benehmen, oder es konnte Rücksicht auf die Verhältnisse nehmen und bestimmen, daß der Eigenthümer des Grundstücks die Steuer nach Abzug der Gutslasten zu zahlen, der Eigenthümer der Gutslasten aber diese zu versteuern habe.

Das directe Steuergesetz des Großherzogthums erteilte in Bezug auf Zinsen und Gülten die letztere Bestimmung, weil die Regierung es für ungerecht gehalten hat, daß der Eigenthümer eines Grundstücks den reinen Ertrag al-

lein versteuern solle, in welchen sich Dritte mit ihm theilen.

Allein bei der Ausführung fand diese gesetzliche Bestimmung unbefiegbare Schwierigkeiten.

Durch die Kriegsjahre unterblieb die Renovation des Zins- und Gültwesens; auf welchem bestimmten Gute und wie viel Zins und Gült darauf hafte, konnte in den meisten Fällen nicht ermittelt, das Lastencapital konnte daher in solchen Fällen nur in Masse den Pflchtigen von ihrem Steuercapital ab- und eben so nur den Berechtigten zur Last geschrieben werden.

Wären die Verhältnisse zwischen den Berechtigten und Pflchtigen unveränderlich, so würde mit der ersten Aufnahme ein oft jährlich wiederkehrendes Abrechnungsge- schäft für immer beseitigt gewesen seyn.

Allein mit jedem Wechsel des Eigenthümers ist auch ein Wechsel des Pflchtigen verbunden, aber häufig nur in Bezug auf einen einzelnen, meistens nur sehr unbedeutenden Theil der ganzen Zinslast, dessen Betrag nicht ganz klar ist und größtentheils nur durch ein mühevoll und zeitraubendes Geschäft gefunden werden kann.

Das Ab- und Zuschreiben aller dieser jährlich vorkommenden Veränderungen sowohl in Leistung als Bezug dieser größtentheils unbedeutenden Zins- und Gültbeträge erfordert daher nicht nur einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand, sondern er hindert auch die Regierung an der Vereinfachung des ganzen directen Steuerwesens, dessen erster Schritt die Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der Zinsen und Gülten seyn muß, und macht es ihr so lange unmöglich, weitere Ersparungen in diesem Zweige des Staatshaushalts eintreten zu lassen. Diese Rücksichten veranlaßten die hohe Regierung, in der siebenten öffentlichen Sitzung vom 3. April 1822 der zweiten Kammer einen Gesetzesentwurf folgenden Inhalts vorzulegen:

„Das Abschreiben der auf Grundstücken und Gebäuden haftenden, nach §. 1 des Gesetzes vom 5. Oct. 1820 der Ablösung unterworfenen, Gülten und Zinsen ist aufgehoben.“

„Die Steuerobjecte, von welchen die Gülten und Zinse bisher abgeschrieben wurden, sind vom 1. Juni 1823 als zins- und gültfrei zu versteuern.“

„Die Zins- und Gültgeber sind berechtigt, dem Gefäll-



„bezieher bei der Ablieferung vom Gulden Zins und Gült so viel Kreuzer, als auf 18 fl. Capital fällt, abzuziehen, welches bei dem jedesmaligen Steuerausreiben bekannt gemacht wird.“

„Die Naturalien werden hierbei nach den Steuerperäquationspreisen jedes Orts zu Geld angeschlagen, und wenn der Zinspflichtige den Abzug nicht an seiner Geldschuldigkeit machen kann, so ist der Gefällbezieher verbunden, ihm sogleich bei der Ablieferung der Naturalien den Betrag der Steuer in Geld zu vergüten.“

Ueber diesen Gesetzesvorschlag wurde, nachdem er in den Abtheilungen berathen war, in der zwölften öffentlichen Sitzung vom 23. April 1822 der Commissionsbericht durch den Abg. Ruth erstattet, im Namen der Commission auf Verwerfung des vorgelegten Gesetzesentwurfs angetragen, in der Sitzung vom 1. Mai Discussion gepflogen und derselbe mit 31 gegen 25 Stimmen wirklich verworfen.

Um Sie nicht nutzlos zu ermüden, enthalte ich mich des Vortrags der Gründe, mit welchen zum Theil mit Scharfsinn und Gründlichkeit für und gegen diesen Gesetzesentwurf gekämpft wurde; die vorzüglichsten hat der Herr Regierungscommissair in der Motivirung des gegenwärtig zur Annahme vorgelegten Gesetzesentwurfs vorgebracht, die sich in Ihren Händen befindet. Ueberzeugt von der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Anträge, von der wohlthätigen Wirkung derselben auf die Administration, auf die Zins- und Gültberechtigten und Pflichtigen, konnte sich die hohe Regierung durch diesen ersten Gesetzesvorschlag der gegenwärtigen zweiten Kammer vorzulegen, welcher jene Schwierigkeiten beseitigt, die dem frühern Gesetzesentwurfe entgegengestellt wurden.

Ihre Commission mußte sich vorerst die Frage beantworten, ob durch den vorgelegten Gesetzesentwurf eine Vereinfachung der directen Steuergeschäfte wirklich erfolge?

Da die Commission der hohen Kammer v. J. 1822 diese Frage, beinahe ohne alle Angabe ihrer Gründe, negativ beantwortete, so sieht sich die gegenwärtige desto mehr veranlaßt, die Gründe ihrer Affirmation der hohen Kammer zu einer richtigen Beurtheilung klar darzulegen.

Bei der Besitzveränderung eines steuerbaren Zins- und Gültgutes muß nicht nur der Grund- oder Häusersteuer- sondern es muß auch der Lastenzettel ab- und zugeschrieben, es muß nicht nur jede Liegenschafts- sondern auch jede Lasten-Veränderung in die besondere Veränderungsliste eingetragen, es müssen beide in dem Steuerkataster ab- und zugeschrieben und von der Kreis-Steuer-Revision revidirt werden.

In dem Steuerjahr 1823 wurden nun 65,479 item zugeschrieben, resp. größtentheils neugefertigt, 40,803 Lastenzettel abgeschrieben; diese 106,282 Positionen mußten in die Veränderungslisten nochmals vollständig eingetragen, in zwei hierzu bestimmten Columnen des Steuerkatasters eben so ab- und zugeschrieben und revidirt werden. Nach Ausweis der Acten wiederholt sich diese Arbeit in jedem Jahr beinahe in einem gleichen oder in einem nicht bedeutend abweichenden Verhältniß.

Nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf sind diese Arbeiten für die Folge nicht mehr zu fertigen. Die Commission kann es daher dem Ermessen der hohen Kammer ruhig überlassen, ob sie sich diese aufgestellte Frage grundlos oder gründlich beantwortet habe, ob durch diese in Antrag gebrachte Einrichtung Zeit und Geld erspart werde? Unter Prüfung der Gründe, welche die hohe Regierungs-Commission bei Vorlage des ersten Gesetzesentwurfs vorgebracht hat, mußte Ihre Commission sich eben so affirmirend erklären, daß das Ab- und Zuschreiben der Zinsen und Gülten die schwierigere und zeitraubendere Arbeit des directen Steuergeschäfts, die Aufhebung desselben die erste und nothwendigste Bedingung der Vereinfachung desselben und nur unter dieser Bedingung es möglich sey, die Führung des Katasters für die Folge Personen zu überlassen, welche im Stande wären, diese Arbeit dann eben so richtig und dennoch wohlfeiler zu fertigen und somit größere Ersparnisse in diesem Administrationszweige herbeizuführen.

Ihre über die Prüfung der Staatswirthschaft der Jahre 1821—1824 niedergesezte Commission hat deshalb die hohe Kammer im §. 17. des Commissionsberichts hierauf aufmerksam gemacht.

Gefährdet aber dieser Gesetzesvorschlag das Interesse des Zins- und Gült Herrn oder das des Censiten?

Der Zins- oder Gült Herr, dessen Verhältnis, so wie es die Gesetzgebung sonst verordnet hat, unverrückt bleibt, soll die Steuer vom Lastenkapital im Monat October vollständig bezahlen. Bis jetzt war er in diesem Zeitraum nur zu der Zahlung von  $\frac{1}{2}$ tel des jährlichen Steuerbetrags verbunden. Der Censit soll  $\frac{1}{2}$ tel der Steuer vom Lastenkapital im vierten Monat vorschießen, empfängt aber diesen Vorschuß im fünften Monat zurück und der Staat zahlt ihm für die künftigen Monate die übrigen  $\frac{1}{2}$ tel der Fahrsteuer vom Lastenkapital zum voraus.

Berücksichtigt man nun dagegen, daß der Staat keine Pflicht hatte, sich in dieses privatrechtliche Verhältnis zu mengen, daß er aber zur Erleichterung beider Theile doch einen Theil des Abrechnungsgeschäfts übernimmt, so dürften schon in dieser Beziehung jene Nachtheile, die ohnedies von wenig Bedeutung sind, keine Rücksicht verdienen.

Ihre Commission durfte aber auch nicht übersehen, daß durch diesen Gesetzesvorschlag ein zweifaches, durch die Häuser- und Grundsteuer-Ordnung den Censiten zugefügtes, doch unvermeidliches Unrecht wieder gut gemacht wird. Nach der Häuser- und Grundsteuer-Ordnung müssen die Steuerkapitalien eines Jeden zur Erleichterung der Berechnung auf die Rundzahl von 25 und 10 erhöht oder vermindert werden. Ist nun die Gült oder der Zins klein, und erreicht das Lastenkapital die Rundzahl nicht, und dies sind die meisten Fälle, so hat der Abzug des Lastenkapitals keinen Erfolg und der Censit versteuert jetzt schon ohne eine Vergütung sein Liegenschaftskapital zins- und gültfrei. Bei dem Zins- oder Gült Herrn stehen aber die einzelnen Lastenkapitalien zusammen auf einem Lastenzettel, auf diesen wirkt die Rundzahl nur einmal, er versteuert daher wirklich sein ganzes Capital. Da nun nach dem Gesetzesentwurf diese Steuern der Berechtigten in Masse an die Pflichtigen eines jeden Steuerdistricts ausgefolgt werden, so empfängt der Censit reell eine Rückvergütung, die er früher nicht erhalten hat.

In einem großen Theil des Landes konnte nicht eruiert werden, wie viel Gült und Zins, und auf welchem Gut diese hafte.

Das Lastenkapital wurde daher an dem ganzen Steuerkapital des Grundeigenthümers im geometrischen Verhältnis abgezogen. Verkauft der Eigenthümer einen Theil

des Ganzen, so wird dem Käufer in dem geometrischen Verhältniß das Lasterkapital abgeschrieben, während der Verkäufer dennoch die ganze Zins und Gült an den Berechtigten bezahlen muß. Dieses zweite Unrecht wird durch den gegenwärtigen Gesetzesvorschlag ebenfalls beseitigt, weil in der Folge die Trägerei- und Hebreregister der Berechtigten den Maasstab zu der Repartition für die Pächter bilden.

Inzwischen glaubt die Commission den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß in dem, von der hohen Regierung noch ertheilt werdenden, Reglement, dessen die Motivierung erwähnt, die Repartition der rückzahlenden Steuern an die Pächter einem Ausschuss oder Bevollmächtigten derselben als eine reine Privatsache überlassen werden möge.

Aus diesen vorgetragenen Gründen trägt Ihre Commission auf die unveränderte Annahme des vorgelegten Gesetzesentwurfs an.

#### Beilage Nr. 4. zum Protokoll v. 11. April.

##### Commissions-Vericht

über den von der ersten Kammer der zweiten Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurf, welcher eine authentische Interpretation des §. 10. des Gült- und Zinsablösungsgesetzes vom 5. October 1820 bezweckt.

Erstattet von dem Abg. Zachariä.

Das mit Recht gefeierte Gesetz vom 5. Oktob. 1820 über die Ablösung der Gülten und Zinsen, enthält, im 10ten §., folgende Vorschrift:

„Zur Sicherheit des Berechtigten bleibt das Ablösungskapital bis zu seiner gänzlichen Tilgung mit der demselben seiner Natur nach gebührenden Priorität auf dem nämlichen Gute, auf welchem der Zins oder die Gült geruht hat, hypothecirt.“

Ueber die Entstehung dieses §. geben die Landtagsverhandlungen vom Jahr 1820 folgenden Aufschluß:

In dem Gesetzentwurfe, welcher von der Regierung ausging, lautet der §. so:

„Zur Sicherheit des Berechtigten bleibt der Zins oder die Gült bis zur gänzlichen Abtragung des Ablösungskapitals im Zinsbuche eingetragen, und der Zins- oder Gültherr ist berechtigt, denselben im Verhältniß des rückständigen Kapitals wieder zu beziehen, im Fall der Pflichtige mit Zahlung des Ablösungskapitals nicht einhält.“

In der ersten Kammer, an welche dieser Gesetzentwurf zuerst gelangte, äusserte sich der Berichterstatter über den 10ten §. so:

„Die Commission glaubt, daß bei jeder Ablösung eines Zinses oder einer Gült, das ganze Ablösungskapital zur Sicherheit des Zinsherrn auf das nämliche Gut, worauf der Zins geruht hat, in der Art radizirt werden sollte, daß dieses Zinsgut als Hypothek für das Ablösungskapital mit der demselben nach seiner Natur gebührenden Priorität in so lange zu dienen hätte, bis das ganze Kapital nebst Zinsen getilgt ist. Den Grund zu dieser Bestimmung legt die Commission in den Umstand, daß es für den Gült- und Zinsherrn nicht nur äußerst beschwerlich, sondern auch nachtheilig wäre, wenn er nach geschehener Ablösung des Zinses einige Termine in Geld, und dann, wenn der Zinspflichtige damit nicht ferner behalten könnte oder wollte, den Rest wieder in Naturalien annehmen müßte, indem auf diese Art dem Zinsherrn einerseits sehr weitläufige Vormerkungen und Abrechnungen zur Last fielen, und andererseits ein wirklicher Schaden für ihn daraus entstehen würde, wenn er bei der Ablösung das Kapital zu irgend einem nützlichen Zweck bestimmt hätte, der aber nothwendig auf einmal und unerwartet wieder verzeilt werden müßte, wenn er sich die neuerliche Verwandlung des

noch rückständigen Ablösungskapitals in einen Naturalzins, gefallen lassen müßte.“

Die Kammer genehmigte diesen Antrag der Commission, ohne daß das Protokoll einer nähern Erörterung desselben Erwähnung thut; und so entstand die dermalige Fassung des §.

In der zweiten Kammer wurde dieser §. bei der Berathung von einem Mitgliede, welches die Kammer auch dermalen unter die übrigen zählt, hauptsächlich der im §. herrschenden Dunkelheit wegen, hart angegriffen. Dieses ehrenwerthe Mitglied bemerkte unter andern in einem prophetischen Geiste:

„daß man doch wohl nicht ein Gesetz geben werde, welches nothwendig die Quelle vielfacher Prozesse werden müsse.“

Dasselbe Mitglied stellte zugleich den Antrag, daß jenes Unterpfandsrecht erst von dem Augenblicke an Wirksamkeit haben solle, da es in die Unterpfandsbücher eingetragen werde. Die Kammer nahm jedoch den §. unverändert an, beruhiget durch die Erklärung des damaligen Regierungskommissärs, daß der §. wohl nicht als undeutlich betrachtet werden könne, vielmehr die erste Klasse oder einen Vorzug vor allen andern Gläubigern satzsam bezeichne.

Jedoch bald genug ist die so eben gedachte Vorhersagung eingetroffen. Das Gesetz hat schon mächtig gewirkt; sehr viele Gülten und Zinsen sind bereits abgelöh't worden; in Gantten sind die Ablösungskapitalien bald so, bald anders, gestellt worden. So hat namentlich die Staatskasse bedeutende Verluste erlitten.

In der That, so wünschenswerth es ist, daß der Richter bei der Auslegung der Gesetze die Landtagsverhandlungen zu Rathe ziehe, so ist er doch, schon kraft der Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt, nur an das gebunden, was das Gesetz für sich sagt.

Die Beseitigung dieser Zweifel ist der Zweck des dermalen vorliegenden Gesetzentwurfs. Die erste Kammer, welcher dieser Entwurf zuerst vorgelegt worden ist, hat ihn, jedoch mit zwei Aen-

derungen, angenommen, wovon die eine die nähere Bestimmung des Vorrangs der Ablösungskapitalien bezweckt, die andere die rückwirkende Kraft des Gesetzes betrifft.

Ihre Commission, meine Herren, glaubt nun zuvörderst die Frage:

„ob der vorliegende Entwurf nicht blos dem Namen, sondern auch der Sache nach eine Auslegung des §. 10. des mehrermähnten Gesetzes enthalte?“

gänzlich unerörtert lassen zu können und zu müssen; schon deswegen, weil sie nicht in das Amt des Richters eingreifen will und darf.

Sie betrachtet den Gesetzentwurf für sich und geht sofort zur Prüfung desselben über.

Der ganze Entwurf läßt sich auf drei Hauptsätze zurückführen:

1) Die Ablösungskapitalien haben ein Vorzugsrecht. Denn ein Vorzugsrecht, im Sinne unsers Landrechts, ist ein Recht, kraft dessen eine Forderung, ohne Rücksicht auf das Datum der Eintragung in das Unterpandebuch und ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Entstehung, andern Forderungen vorgeht. Und diese Eigenschaft hat zu Folge des vorliegenden Gesetzentwurfs das dingliche Recht, welches derselbe Entwurf den Ablösungskapitalien ertheilt oder bestätigt.

2) Dieses Vorzugsrecht bedarf nicht der Inscription.

3) Dieses Vorzugsrecht hat rückwirkende Kraft.

Mit dem ersten dieser Grundsätze ist Ihre Commission vollkommen einverstanden. Das Vorzugsrecht der Ablösungskapitalien beruht auf demselben Grunde, auf welchem mehrere andere Vorzugsrechte beruhen, auf der versio in utilitatem creditorum. Die Gülten und Zinsen haften als eine dingliche Last auf dem Gute. Es ist billig, diesen Character den Ablösungskapitalien, wenn auch in einer veränderten Gestalt, zu erhalten. Ein ganz ähnliches Vorzugsrecht hat der Verkäufer einer Liegenschaft; oder es ist

vielmehr der Zins- oder Gült Herr, dem sein Recht abgelöst wird, nach Satz 526a. des Landrechts, als Verkäufer einer Liegenschaft zu betrachten; nur daß hier die Liegenschaft durch den Verkauf aufhört, eine Liegenschaft zu seyn.

Zweifelhafter ist der zweite der obigen Hauptsätze. Denn es ist ein Grundsatz unsers Hypothekenrechts, (und alle neuern Hypothekenordnungen stimmen in diesem Grundsatz überein), daß sowohl Vorzugsrechte als Unterpfänder der Eintragung unterworfen sind. Da jedoch dieser Grundsatz nach dem dermaligen Rechte schon mehrere Ausnahmen leidet, so schien es billig zu seyn, für den vorliegenden Fall eine weitere Ausnahme festzusetzen. Die Zinsen und Gülten sind von der Inscription unabhängig; mit demselben Grunde also, mit welchem das Vorzugsrecht der Ablösungskapitalien vertheidigt werden kann, dürfte sich auch die Unabhängigkeit dieses Vorzugsrechts von der Inscription vertheidigen lassen. Auch dürfte von der Commission nicht übersehen werden, daß die Inscription dieser Kapitalien in der Vollziehung mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden seyn würde, — so groß ist die Gesamtzahl dieser Kapitalien, so gering in den meisten Fällen der Betrag des einzelnen Kapitals, so ungewiß zuweilen das bestimmte Grundstück, auf welchem es haftet.

Dagegen konnte Ihre Commission dem dritten der oben aufgestellten Hauptsätze nicht beitreten. Er steht mit der Regel, welche in dem §. 20. des Landrechts enthalten ist:

„Auslegungen des Gesetzgebers haben nicht mehr rückwirkende Kraft, als die Gesetze selbst; sie können aber da, wo einem Richter das ältere Gesetz dunkel oder zweideutig ist, von ihm als Richtschnur seiner Bestimmung berücksichtigt werden, auch für Fälle, die vor der Verkündung der Auslegung sich zutragen,“

geradezu im Widerspruche, mit einer Regel, welcher Recht und Billigkeit entschieden das Wort sprechen. So wie unter der Herrschaft eines Gesetzes ein gewisses Rechtsverhältniß durch



irgend eine Thatfache begründet worden ist, ist zugleich eine Partheifache entstanden. Der Gesetzgeber würde also Partei nehmen d. h. er würde aufhören, Gesetzgeber zu seyn, wenn er das Gesetz auch für Fälle dieser Art auslegen wollte.

Ihre Commission kommt jetzt zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs. Sie wird Ihnen mit Zustimmung des Herrn Regierungscommissärs diejenigen Veränderungen vorschlagen, welche von ihr zufolge der obigen Einleitung für zweckmäßig erachtet wurden.

#### Zu Art. I.

Dieser Artikel spricht den ersten der oben aufgestellten Grundsätze aus. Nur die Redaction schien eine Veränderung zu fordern. Es wird das Vorrecht, welches der Artikel den Ablösungskapitalien ertheilt oder bestätigt, in der Sprache unserer Gesetze richtiger ein Vorzugsrecht genannt werden.

Noch wurde bei diesem Artikel die Frage aufgeworfen, ob nicht, nach Maaßgabe des §. 2103 des Landrechts, dasselbe Vorzugsrecht auch demjenigen zu ertheilen seyn dürfte, welcher Geld zur Ablösung einer Gülte oder eines Zinses hergeschossen hat. Die Mehrheit der Commission trug jedoch Bedenken, einen Antrag auf diese Ausdehnung des Vorzugsrechtes zu stellen; hauptsächlich aus dem Grunde, daß das Gesetz nicht die Grenzen eines auslegenden überschritte.

#### Zu Art. 2.

Dieser Artikel bleibt zu Folge dessen, was oben bei dem zweiten Hauptsätze gesagt worden ist, unverändert. Nur wird das Wort: Vorzugsrecht, als das bestimmtere statt des Wortes: Pfandrecht, zu setzen seyn.

#### Zu Art. 3.

Dieser Artikel bleibt, wie in dem der Commission mitgetheilten Entwürfe, mit Ausnahme einer einzigen bloß die Sprache betreffenden Veränderung.

#### Zu Art. 4 und 5.

Statt dieser Artikel, welche dem in Frage stehenden Vor-

zugrechte ausdrücklich rückwirkende Kraft ertheilen, ist der IV. Artikel des von der Regierung der I. Kammer vorgelegten Gesetzesentwurfes wiederhergestellt worden, weil dieser in Uebereinstimmung mit dem, was oben über den dritten Hauptsatz gesagt worden ist, keine Erklärung dieser Art enthält. Es bleibt also, wenn dieser Vorschlag Gesetzeskraft erhält, nur dem Ermessen des Richters überlassen, ob er das durch den gegenwärtigen Gesetzesentwurf bestimmte Vorzugsrecht auch auf die Kapitalien anwenden will, gegen welche bereits Gülten oder Zinsen abgelöst worden sind. Wenn übrigens auch der so wiederhergestellte IV. Artikel nur eine Folgerung aus dem dritten ist, so glaubte doch die Commission der Maxime treu bleiben zu müssen, einen von der Regierung vorgelegten Entwurf nicht leichtlich zu verändern.

Das Resultat dieses Berichts ist folgende neue Redaction des Gesetzesentwurfes, welche Ihnen Ihre Commission hiemit vorzulegen die Ehre hat.

§. 1.

Ein jedes Kapital, gegen welches Zinsen oder Gülten abgelöst worden sind, hat ein Vorzugsrecht auf das mit dem Zins oder der Gült vormals belastete Gut.

§. 2.

Dieses Vorzugsrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit keines Eintrags in das Grund- oder Unterpfandsbuch.

§. 3.

Es hat dieses Vorzugsrecht den Vorrang vor allen sonstigen Vorzugs- und Unterpfandsrechten, diese mögen einer Eintragung bedürfen oder nicht; jedoch mit Ausnahme der im Landrechts-Satz 2101 und 2104 bevorrechteten Forderungen.

§. 4.

Ein jedes mit diesem Vorzugsrechte versehene Ablösungskapital erhält bei entstandenem Concurse in der dritten Klasse die erste Stelle, und muß aus dem Erlöse des vormaligen Gült- oder Zinsgutes vorzugsweise bezahlt werden.

## E n t w u r f

einer authentischen Interpretation über den §. 10 des Gült- und Zinsablösungsgesetzes vom 5. October 1820 (Reg.Bl. Nr. XV. Lit. 12.) so wie der Entwurf von der I. Kammer der II. Kammer mitgetheilt worden ist.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Land-  
graf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Peters-  
hausen und Hanau &c. &c.

Wir finden uns auf den Vortrag Unseres obersten Justiz-  
departements gnädigt bewogen, zur Beseitigung der über den  
Sinn des §. 10 des Gült- und Zinsablösungsgesetzes vom 5.  
October 1820, entstandenen Zweifel, unter Zustimmung unserer  
getreuen Stände erläuternd zu verordnen, wie folgt:

## Art. 1.

Es besteht zur Sicherung eines jeden Ablösungskapitals eine  
durch den erwähnten Paragraphen bereits deutlich constituirte  
gesetzliche Hypothek auf dem mit dem Zins oder der Gült vor-  
mals belasteten Gute.

## Art. 2.

Dieses gesetzliche Pfandrecht bedarf auch zu seiner Wirksam-  
keit keines Eintrags in das Grund- oder Hypothekenbuch, und  
genießt zugleich

## Art. 3.

einen unbedingten Vorrang vor allen sonstigen einzutragenden,  
oder nicht einzutragenden, mit und ohne Vorzugsrecht versehenen,  
Unterpfandsforderungen, jedoch mit Ausnahme der im  
Landrechts-Satz 2101 und 2104 bevorrechteten Forderungen,  
weßhalb

## Art. 4.

ein jedes Ablösungskapital bei künftig entstehenden Concurssen,  
in welchen die Gläubiger durch ein richterliches Urtheil noch  
nicht locirt worden sind, in der 3. Ordnung die erste Stelle  
erhält, und aus dem Erlös des vormaligen Gült- oder Zins-  
gutes, vorzugsweise bezahlt werden muß.

Art. 5.

Die erläuternden Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit so zu betrachten, als ob sie bereits in dem Gesetz vom 5. October 1820 wörtlich enthalten wären, jedoch hat es bei den auf einer abweichenden Auslegung des §. 10 jenes Gesetzes beruhenden und am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen lediglich sein Bewenden.

---

XIV. Oeffentl. Sitzung v. 12. April 1825.

Anwesend: die Regierungskommissäre: Herr Staatsrath Boeckh, Hr. Staatsrath Winter, Hr. Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel, und Herr Ministerialrath Folly.

Abwesend: die Abg. Kuenzle, Hog, Duttlinger, Burg, Cassinone, Andre und Lorenz.

---

Der Präsident zeigt folgende neue Eingaben an:

1) Vorstellung und Bitte mehrerer Wirthe des Seekreises, um Ohngeldfreilassung des Hausgebrauchs;

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt.)

2) Anzeige des pensionirten Kriegsministerial-Revisors Bierordt, daß er auch Se. Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst gebeten habe, die Landstände zu veranlassen, Höchstdenselben gehörig zu berichten;

Beilage Nr. 2. (nicht gedruckt.)

Beide werden an die Petitionscommission verwiesen.